

Stadt Emden, Räumlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie Emden-Ost“

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.03.2016

25. August 2015 / 04. April 2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

Beteiligung der Behörden gemäß § 3 (2) BauGB vom 04.05.15 bis 05.06.2015

Weitere Beteiligung der Behörden gemäß § 3 (2) BauGB vom 16.02.16 bis 18.03.2016

<p>Folgende beteiligte Behörden teilen mit, dass sie von der Planung des Teil-FNP nicht berührt werden bzw. dass keine Bedenken bestehen:</p>	
<p>01 Bundespolizeidirektion Hannover, 04.05.2015</p> <p>02 Ericsson, 05.05.2015 und 16.02. 2016</p> <p>03 Exxon Mobil, 28.04.2015 und 15.02.2016</p> <p>04 Gassco Emden, 04.05.2015 und 17.02.2016</p> <p>05 Statoil Emden, 04.04.2015 und 16.02.2016</p> <p>06 Einzelhandelsverband Ostfriesland, 07.05.2015</p> <p>07 Erdgas Münster, 13.05.2015 und 01.03.2016</p> <p>08 Gascade Kassel, 22.05.2015</p> <p>09 IHK Emden, 02.06.2015 und 14.03.2016</p> <p>10 Deutsche Telecom Oldenburg, 02.06.2015 und 09.02.2016</p> <p>10a I. Entwässerungsverband Emden, 17.02.2016</p> <p>10b Stadt Norden, 18.02.2016</p> <p>10c RWE, Westnetz, 24.02.2016</p> <p>10d Wintershall Holding, 16.06.2015 und 24.02.2016</p> <p>10e OOWW, 25.02.2016</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:		
<p>11 FD Gesundheit, Email vom 30.04.2015 Zur Umsetzung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken in Bezug auf die menschliche Gesundheit, soweit die Abstandsvoraussetzungen zur Wohnbebauung eingehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen sind auf der Grundlage einer Potentialstudie und umfangreichen naturschutzfachlichen und immissionsschutzfachlichen Untersuchungen ermittelt worden. Durch vorsorgliche Mindestabstände sind Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit nicht zu erwarten. Im Rahmen von nachfolgenden Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) werden die erforderlichen Abstände der WEA zu Wohnbebauung und anderen Nutzungen überprüft und entsprechende Gutachten (Schall, Schattenwurf, Eisabwurf etc.) erstellt, mit denen der Nachweis der Einhaltung relevanter Richtwerte zu führen ist, oder alternativ Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen sind, die deren Einhaltung sicher stellen.</p>	
<p>12 Deutscher Wetterdienst Hamburg, 29.04.2015 Der Deutsche Wetterdienst bedankt sich für die Beteiligung an der Bauleitplanung des räumlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie Emden-Ost“. Alle geplanten Flächen liegen außerhalb des 15 km - Schutzradius um das Emdener Wetterradar, so dass aus Sicht des DWD nichts gegen die Ausweisung dieser Flächen einzuwenden ist. Deutscher Wetterdienst Hamburg, 22.02.2016 Gleichlautende Stellungnahme wie vom 29.04.2015</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>13 Gasunie Deutschland Hannover, 04.04.2015 Von Ihrem Planungsvorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu dem Leitungsverlauf, den Schutzstreifen und den</p>	

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>vertretenen Unternehmen betroffen. Nach eingehender Prüfung erhalten Sie hierzu in Kürze eine Stellungnahme. Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass aus Sicherheitsgründen sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Bitte informieren Sie uns bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung / Kabel, auf die in der Örtlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen wird.</p> <p>Gasunie, 16.05.2015 Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen: ETL 0071.000 Rysum-Folmhusen (750mm Durchmesser / Schutzstreifen 10m /Begleitkabel ja / Bestandsplan 23, 24, 25, 26, 27)</p> <p>Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen. Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten. Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen</p>	<p>Abstandserfordernissen sowie zur Kontaktaufnahme betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der nachfolgenden Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) sowie im Zuge der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>und Ihre Mitarbeiter einweisen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb unter Angabe der Vorgangsnummer aufzunehmen: Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-227 Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer tl 0 44 47 / 809-547, im Störfungsfall außerhalb der Dienstzeit bitte 6 0 44 47 / B 09-0.</p> <p>Schutzmaßnahmen Allgemein Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung (en)/ Kabel durchzuführen. Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung (en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung (en) nicht gefährdet wird / werden. An der / den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials. Während der Bauphase darf / dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z. B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zu den Schutzmaßnahmen betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der nachfolgenden Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) sowie im Zuge der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p> <p>Die detaillierte Berücksichtigung bleibt dem zukünftigen Zulassungsverfahren vorbehalten.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Projektbezogene Maßnahmen</p> <p>Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagen gefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung (en) / Kabel durchzuführen.</p> <p>Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Beim Aufstellen von Kranen und Arbeitsbühnen ist darauf zu achten, dass diese außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen errichtet werden. Freischwebende Lasten (Stahlträger) sollten außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen bewegt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen an unseren Erdgastransportleitungen durchzuführen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür benötigen wir ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe, sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt. Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas- Anlagen (2.8. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, z. B. durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw., ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben zu den Anforderungen während der Bauausführung betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.14. Sicherheitsabstand zu Erdgashochdruckanlagen : Windpark / einzelne WEA Erdgastransportleitungen : bis zu 145 m Erdgasstationen: bis zu 675 m Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt >165 Grad. Da die Abstände der von Ihnen geplanten Windenergieanlagen (WEAs) zu unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen. Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer Erdgastransportleitung < 165 Grad sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig. Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen.</p> <p>Kosten Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie Deutschland ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren; die anfallenden Kosten sind vom jeweiligen Investor zu übernehmen.</p>
<p>14 Wasser- und Bodenverband Riepe, 02.05.2015 Der Wasser- und Bodenverband Emden-Riepe möchte, sollte es zur Errichtung der Windenergieanlagen kommen, dass die Flächen, die in unserem Verbandsgebiet liegen, so wenig wie möglich in Mitleidenschaft gezogen werden und in Absprache mit den Landwirten großzügig entschädigt und wiederhergestellt werden. Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>dass die durch den Wasser-und Bodenverband erstellten und betreuten Wirtschaftswege, zuvor beweisgesichert und Baustraßen entsprechend ausgewiesen werden. Wir mussten in der Vergangenheit leider öfters feststellen, dass verschiedene Firmen sich nicht an die Regeln gehalten haben und erhebliche Schäden an den Wirtschaftswegen entstanden sind, die unserem Verband viel Geld gekostet haben. Es ist im Interesse aller, dass wir im Emden Stadtgebiet auch in Zukunft ein intaktes Wegenetz haben.</p>	
<p>15 Naturschutzbund Ostfriesland, Schreiben vom 21.04.2015 Bestehende Windparke sollen lt. Beschluss im Borssumer Hammrich durch weitere Anlagen erweitert werden. Der NABU erhebt erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken und bezweifelt, ob weitere Windenergieanlagen aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere in der Nähe des Bans- und Uphuser Meeres überhaupt errichtet werden können. Nach unseren Beobachtungen und Erkenntnissen erfolgen ständige Wechselflugbewegungen von Gänsen und anderen Großvögeln zwischen dem Großen Meer, Uphuser- und Bansmeer, sowie Petkumer Deichvorland und der Ems. Für das in Barstede brütende Seeadlerpaar entsteht durch den geplanten Ausbau der Windenergie in Emden Ost eine hochgradige Kollisionsgefahr. Die Adler ziehen vom Horst in Barstede regelmäßig auch an die Ems, rasten ebenso zur Nahrungsaufnahme am Uphuser Meer und im Riepster Hammrich.</p> <p>Naturschutzbund Ostfriesland, 03.06.2015 Bezüglich der Avifauna und hinsichtlich des Artenschutzes ergeben sich gravierende Auswirkungen durch die Nutzung der Windenergie Emden - Ost. Aus diesem Grunde lehnt der NABU die Planung ab. Die festgelegten Abstände vom Windenergie - Vorhabengebiet und EU – Vogelschutzgebiete (500m) hält der NABU für völlig unzureichend. WEA. verursachen eine Barrierewirkung auf den Zug und ebenso bei Wechselbeziehungen zu den Rast - und Nahrungsflächen. Des Weiteren muss eine erhebliche Kollisionsgefahr angenommen werden. Diesbezüglich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch das Büro Planungsgruppe Grün wurden umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen auch in Bezug auf Großvögel durchgeführt. Auf Grund dieser Stellungnahme mit Hinweis auf das in Barstede brütende Seeadlerpaar wurde mit der Gemeinde Ihlow Kontakt aufgenommen. Der Horst des in Barstede brütenden Seeadlerpaares befindet sich etwa 7,9 km nordwestlich der Potenzialfläche 1. Dies liegt außerhalb des vom LAG VSW (2015) empfohlenen Mindestabstands zu Windenergieanlagen (3.000 m) und des Prüfbereichs (6.000 m) innerhalb dessen zu untersuchen ist, ob regelmäßig genutzte Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art vorhanden sind. Außerhalb des Prüfbereichs kann laut „Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (MU 2015) zwar eine sporadische Nutzung der betroffenen Art vorkommen, aber aufgrund der fehlenden Regelmäßigkeit können keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Außerdem spricht die Habitatstruktur im Vorhabenbereich gegen das Vorliegen eines regelmäßig genutzten Nahrungshabitats des Seeadlers. Es ist anzunehmen, dass das Große Meer aufgrund seiner Struktur das Hauptnahrungsgebiet für den Seeadler ist. Kartierungen, die im Rahmen der Windparkplanungen in der Gemeinde Ihlow erfolgten, zeigen, dass der Hauptaktionsradius des Seeadlers in ausreichender Entfernung im Bereich und im Umfeld des Großen Meeres nördlich der Vorhabenflächen liegt.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>hält der NABU auch das EU - Verschlechterungsverbot für EU - Vogelschutzgebiete für angebracht.</p> <p>Für die im Artenschutzbeitrag aufgeführten kollisionsgefährdeten Vogelarten, wie Seeadler und Wiesenweihe sind die Angaben unzutreffend. Es müssen entsprechende aktuelle Brutfeststellungen aufgenommen werden.</p> <p>Im Jahre 2014 hat ein Seeadlerpaar in Barstede erfolgreich in einem Gehölz gebrütet und auch 2015 wird in dem gleichen Gehölz die Brut fortgesetzt. Ganzjährig halten sich die Adler in dem Brutgebiet und im weiteren Umkreis auf, da Nahrungsflüge im Bereich des Vorhabengebietes beobachtet wurden. Bei einer Ausweisung von Windenergieanlagen auf den Flächenpotenzialflächen ist eine Kollision der Seeadler mit den WEA. unvermeidbar.</p> <p>Diese Kollisionsgefährdung würde auch für die Wiesenweihe zutreffen. Das Brutgebiet der Wiesenweihe befindet sich 2015 in Wrantepott – in unmittelbarer Nähe des Uphuser Meeres - also zum Vorhabengebiet in einer viel geringeren Entfernung als die angegebenen 1.650 m zu den Potenzialflächen in dem Artenschutzbeitrag. Ebenso kann für die Rohrweihe, die im Bereich des Bans -und Uphuser Meeres Brut- und Nahrungsgebiete einnimmt, die Kollisionsgefährdung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Artenschutzbeitrag und auch in dem FFH- Verträglichkeitsgutachten zur Flächennutzungsplanung Windenergie Emden- Ost wird weder das „Neue Helgoländer- Papier“ erwähnt, noch findet es eine Beachtung.</p> <p>Das „Neue Helgoländer Papier“ beinhaltet den neuesten Stand der Forschung zur Gefährdung von Vögeln durch Windkraftanlagen mit entsprechenden Abstandsempfehlungen. In Gerichtsverfahren wird das „Neue Helgoländer Papier“ bei Konfliktlösungen zwischen Windenergienutzung und Vogelschutz eine Grundlage haben.</p>	<p>Die Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete V09 und V10 wurden im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ermittelt, in welcher auch indirekte Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung sowie die Überprägung essentieller Nahrungsflächen berücksichtigt wurden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass zum einen keine essentiellen Nahrungsflächen wertbestimmender Vogelarten der EU-VSG im Bereich der Potenzialflächen vorliegen und dass zum anderen ausreichend Raum für Austauschbeziehungen verbleibt. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete als solche sowie ihrer für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden (ausführlichere Darstellung siehe Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Der Brutplatz der Wiesenweihe am Wrantepott wurde bestätigt. Dieser befindet sich nach Angaben von Herrn Akkermann, der im Auftrag des Landkreises Aurich die Wiesenweihenerfassungen in 2015 koordiniert, im Nordwesten Richtung Wrantepott südlich der Landstraße in mehr als 1.000 m Abstand zur Potenzialfläche. Somit wird der von der LAG VSW (2015) geforderte Mindestabstand (1.000 m) der Anlagen zu dem Brutplatz eingehalten. Wiesenweihen sind aufgrund des Flugverhaltens nur in bestimmten Situationen kollisionsgefährdet. So zeigen GRAJETZKY et al. (2010), dass 90 % der dokumentierten Flüge in Höhen unter 20 m über Gelände stattfinden. Die räumliche Verteilung des „kritischen“ Flugverhaltens konzentriert sich auf einen Bereich im Radius von 370 m um das Nest. Anhand einer Modellrechnung von RASRAN et al. (2010) zur Risikoabschätzung für Greifvögel durch Windenergieanlagen wird deutlich, dass die prognostizierte Anzahl von Wiesenweihenkollisionen pro Anlage ab einer Distanz von 300 m zum Horststandort rapide sinkt. Da die in den letzten Jahren (und auch im Jahr 2015) nachgewiesenen Brutplätze der Wiesenweihe deutlich mehr als 300 m Abstand zu den Potenzialflächen aufwiesen und eine Verlagerung auf den Vorhabensbereich nicht wahrscheinlich ist, ist nicht von einer Gefährdung der Wiesenweihe auszugehen.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Bei einer Beschlussfassung für die Bauleitplanung – Windenergienutzung Emden – Ost kündigt der NABU die Einleitung eines Naturschutzrechtlichen Verfahrens an.</p> <p>Es wird um einen weiteren Bescheid gebeten.</p> <p>Naturschutzbund Ostfriesland, 17.03.2016 zu der obigen Bauleitplanung nimmt der NABU wie folgt Stellung: 1. Aus naturschutzfachlicher und- rechtlicher Sicht bestehen erheblich Bedenken gegen die in den Unterlagen dargestellten Flächen, sowie gegen die uns vorliegenden Unterlagen. Diesbezüglich hat der NABU bereits in mehreren Schreiben zur WEA- Planung Emden- Ost Einsprüche erhoben und Bedenken vorgetragen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die uns vorliegende Planung nicht genehmigungsfähig und in diesem Ausmaße fehlplatziert. Wir sind der Meinung, dass die WEA. im Riepsterhammrich und die ebenfalls geplanten WEA. in Emden- Ost kumulierende Auswirkungen auf die angrenzenden EU Vogelschutzgebiete Ostfriesische Meere und Emsmarschen verursachen. Insbesondere geht der NABU davon aus, dass auf die Großvögel der FFH und EU- Vogelschutzgebiete ein hohes Kollisionsrisiko durch die WEA. besteht. Die Errichtung von WEA darf nicht dazu führen, dass der Schutzzweck der angrenzenden FFH- und EU- Vogelschutzgebiete in Frage gestellt werden. Es sind umfassende artspezifische Untersuchungen von Tierarten die durch Windkraftanlagen gefährdet sind, notwendig, wir verweisen hierzu auf ein aktuelles BVG- Urteil- BverwG 4A5,14 vom 21.1.2016. Wir verweisen auch auf das aktuelle Urteil</p>	<p>Das Flugverhalten der Rohrweihe ähnelt sehr stark dem der Wiesenweihe. Ab einer Entfernung von 300 m zu den Brutplätzen nimmt die Kollisionsgefährdung signifikant ab.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird gemäß dieser Abwägung beantwortet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 1. Die Stadt Emden teilt die Bedenken des Naturschutzbund Ostfriesland (Nabu) nicht. Für den räumlichen Teilflächennutzungsplan wurden umfangreiche Kartierungen zur Avifauna und Fledermausfauna durchgeführt, die weit über die im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Anlage 2 zum Windenergieerlass vom 24.02.2016) formulierten Anforderungen für Flächennutzungsplanungen hinausgehen (Ziffer 5.1.4 und Ziffer 5.2.5 des Leitfadens). Auf dieser Grundlage wurde für den räumlichen Teilflächennutzungsplan eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, in der die Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete V09 und V10 ermittelt wurden, in welcher auch indirekte Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung sowie die Überprägung essentieller Nahrungsflächen berücksichtigt wurden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass zum einen keine essentiellen Nahrungsflächen wertbestimmender Vogelarten der EU-VSG im Bereich der Potenzialflächen vorliegen und dass zum anderen ausreichend Raum für Austauschbeziehungen verbleibt. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete als solche sowie ihrer für die Erhaltungsziele</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>NABU KG, Leer vs Landkreis Leer in Bezug auf die Behandlung von UVP- und FFH- Verträglichkeitsprüfung und die entsprechende Verantwortlichkeit der Genehmigungsbehörde auch für eine inhaltliche Prüfung der vorgelegten Unterlagen. Wir halten eine FFH- VP über die geplanten Auswirkungen des Windparks auf die angrenzenden EU- Vogelschutzgebiete für zwingend erforderlich.</p> <p>Der NABU sieht mit der WEA- Planung in Emden- Ost und der Planung im Riepsterhammrich eine erhebliche Gefährdung für die Vogelschutzgebiete, da die insgesamt geplanten 15 WEA. und die bereits bestehende WEA- einen Sperrriegel ergeben, die die essentiellen Wechselbeziehungen zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen von wertgebenden Arten zerstören. Die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen können durch die WEA- Planung in Emden - Ost und Riepsterhammrich massiv beeinträchtigt werden. So ist das NSG- „Ostfriesische Meere“ ein weit gehend von arktischen Gänsen aufgesuchtes Nahrungsbiotop während die Schlafplätze an der Ems und im Dollart liegen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass durch die WEA das EU Vogelschutzgebiet VO9 und insbesondere das BSG VO10 massiv beeinträchtigt werden. Der Landkreis Leer hat sich in den uns vorliegenden Ausführungen diesbezüglich am 7.3.2014 auch dazu negativ geäußert.</p> <p>Das EU- Vogelschutzgebiet Emsmarsch BSG VO10 liegt nur 500 m. und 800 m. von den geplanten WEA. entfernt und könnte gravierend zerstört werden. Die vorgesehenen Abstände sind auch ein Widerspruch zu dem aktuellen Windenergieerlass v. 25.2.2016. Die generellen Abstandsempfehlungen von Windkraftanlagen zu EU- Vogelschutzgebiete sollen mindestens 1.200 m. betragen.</p> <p>Die Einhaltung einer Pufferzone zu dem EU- Vogelschutzgebiet VO10 wird durch die WEA.- Planung eindeutig nicht eingehalten. Zu kritisieren ist zudem, dass keine aktuellen Daten der Brutvögel (Avifaunistische Kartierung aus den Jahren 2006- 2009) in den Planungsunterlagen des EU- Vogelschutzgebietes „Emsmarsch“ für eine Bewertung zugrunde gelegt werden.</p> <p>Das in der FFH- Verträglichkeitsprüfung gezogene Fazit, dass auf das EU-</p>	<p>maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden (ausführlichere Darstellung siehe Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung). Dabei sind auch die kumulierenden Effekte durch andere Pläne und Projekte berücksichtigt worden (siehe Kap. 5 der FFH-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Zu den erforderlichen Abständen zu Vogelschutzgebieten sagt der Windenergieerlass vom 24.02.2016 aus, dass generelle Abstände zu FFH- und Vogelschutzgebieten naturschutzrechtlich nicht vorgesehen sind und auch landseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt sind (Ziffer 2.9 des Erlasses).</p> <p>Beim räumlichen Teilflächennutzungsplan wurde aber ein Abstand von 500 m zu den Vogelschutzgebieten berücksichtigt.</p> <p>Weiterhin wurde in der „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ überprüft, ob bei der Umsetzung der Planung Zulassungsrisiken hinsichtlich des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegeben sind. Diese Prüfung kommt nach einer einzelartbezogenen Prüfung zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Planung keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Die abschließende Prüfung wird im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt. (ausführlichere Darstellung siehe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Vogelschutzgebiet „Emsmarsch“ keine „ Beeinträchtigung auf die Schutz- und Erhaltungsziele“ auszugehen ist, wird vom NABU so nicht akzeptiert.</p> <p>In den uns vorliegenden Unterlagen können wir nicht feststellen, dass die kumulierenden Effekte die sich auf Beeinträchtigungen mit der Planung WEA Emden Ost. und Ihlow- Riepsterhammrich und den bereits bestehenden WEA. umfassend geprüft worden sind.</p> <p>Der Landkreis Aurich erhebt in einem Schreiben vom 13.2.2014 zu der WEA-Planung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Avifauna des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meeres“ ebenfalls erhebliche Bedenken.</p> <p>Kartierungen:</p> <p>2. Allgemein:</p> <p>Die in den Unterlagen dargestellten Erfassungen (Avifauna und Fledermäuse) sind nicht nachvollziehbar. Hier fehlen wichtige Angaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> . Keine Zeitangaben (Verweildauer im Gebiet, von wann bis wann kartiert) . Keine Angaben vom Erfasser und deren Qualifikation <p>Zusätzlich bei</p> <ul style="list-style-type: none"> . Gastvögeln keine Angaben zu welcher Tidezeit die Erfassungen stattfanden (Hoch- oder Niedrigwasser) . Fledermäuse fand keine Schlagopfernachweise bei schon bestehenden Anlagen statt. <p>3. Brutvögel</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und- rechtlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum eine drei- wöchige Kartierpause in der Zeit von Ende März bis Mitte April stattfand. Gerade in dieser Zeit hätten regelmäßige Erfassungen stattfinden müssen.</p> <p>Wir verlangen, dass die Rohdaten, sowie die GPS- Tracks der Kartierung</p>	<p>Zu 2.</p> <p>Die in den Unterlagen dargestellten Erfassungen sind nachvollziehbar und gehen weit über die die im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Anlage 2 zum Windenergieerlass vom 24.02.2016) formulierten Anforderungen für Flächennutzungsplanungen hinaus (Ziffer 5.1.4 und Ziffer 5.2.5 des Leitfadens). Sie wurden von anerkannten Fachbüros mit qualifiziertem Personal durchgeführt: Avifaunakartierung: Büro Regioplan, Ingenieurbüro für Stadt- und Landschaftsplanung Aurich und Büro Kalberlah, Emden Fledermauskartierung: Planungsgruppe Grün, Bremen</p> <p>Die Kartiertermine und die Witterungsbedingungen sind im Kartierbericht angegeben: (Avifauna: Tabelle 1 und 3, Fledermausfauna: Tabelle 1) und dementsprechende nachvollziehbar.</p> <p>Eine Schlagopfernachsuche an bestehenden WEA ist nach den Anforderungen des Leitfadens nicht erforderlich und hat dementsprechend nicht stattgefunden.</p> <p>Zu 3.</p> <p>Die in den Unterlagen dargestellten Erfassungen gehen weit über die die im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Anlage 2 zum Windenergieerlass vom 24.02.2016) formulierten Anforderungen für Flächennutzungsplanungen hinaus (Ziffer 5.1.4 und Ziffer 5.2.5 des Leitfadens). Danach sind für Flächennutzungsplanungen lediglich Übersichtskartierungen erforderlich</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>vorgelegt werden, um die Glaubhaftigkeit der vorgelegten Studien zu begründen.</p> <p>4. Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) Diese Vogelart brütet seit mehreren Jahren in Barstede. Eine definitive Raumnutzungsanalyse, (vgl. Langemach & Meyburg, 2011) die Prüfbereiche beinhalten bevorzugte Flugrouten zu Jagdgebieten. Diesbezügliche Untersuchungen sind nicht vollständig vorgenommen worden. Beobachtungen verschiedener Vogelkundler belegen, dass die Seeadler häufig im Gebiet (z.B. am Bansmeer) auf Nahrungssuche anzutreffen sind oder das Gebiet auf dem Weg zu den Nahrungsgebieten an der Ems durchqueren (vgl. ornitho.de). Die Wahrscheinlichkeit einer Kollision eines der Brutpaare in den geplanten WEA ist nicht auszuschließen, da die WEA zwischen Horst und Jagdgebieten am Bansmeer und der Ems liegen. Um eine sach- und fachgerechte Abwägung bezüglich der Betroffenheit des Seeadlers vorzunehmen zu können, weisen wir darauf hin, dass auch im Zuge der FNP-Änderung einer Raumnutzungsanalyse stattfinden muss. Bezüglich des Seeadlers gehen wir davon aus, dass eine Ausnahme von artenschutzrechtlichen Belangen aufgrund des lokalen Erhaltungszustandes, sowie als Art des Anhang I nicht erteilt werden könnte.</p> <p>5. Wiesenweihen (<i>Circus pygargus</i>) Der Riepster Hammrich ist ein Hotspot des Wiesenweihenvorkommens in Ostfriesland (vgl. Püpl. von R. und S. Baum). In dem Teilbereich wurden bis zu 5 Brutpaare festgestellt. Auch in 2015 erfolgte eine Brutzeitfeststellung dieser Vogelart. In Wrantepott in unmittelbarer Nähe des Planungsbereiches. Weitere erfolgreiche Bruten wurden im Umfeld des WEA-Planungsbereiches festgestellt. Vom Landkreis Aurich werden seit 2015 zielgerichtete und bestandssteigende Artenschutzmaßnahmen im angrenzenden Planungsgebiet durchgeführt. In</p>	<p>(mindestens 4 Erfassungen verteilt über die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli). Diese Anforderungen werden mit 6 Tag- und 4 Nachtbegehungen mehr als erfüllt.</p> <p>Zu 4. Der Horst des in Barstede brütenden Seeadlerpaares befindet sich etwa 7,9 km nordwestlich der Potenzialfläche 1. Dies liegt außerhalb des vom LAG VSW (2015) empfohlenen Mindestabstands zu Windenergieanlagen (3.000 m) und des Prüfbereichs (6.000 m) innerhalb dessen zu untersuchen ist, ob regelmäßig genutzte Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art vorhanden sind. Außerhalb des Prüfbereichs kann laut „Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (MU 2016) zwar eine sporadische Nutzung der betroffenen Art vorkommen, aber aufgrund der fehlenden Regelmäßigkeit können keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Kartierungen, die im Rahmen der Windparkplanungen in der Gemeinde Ihlow erfolgten, zeigen, dass der Hauptaktionsradius des Seeadlers in ausreichender Entfernung im Bereich und im Umfeld des Großen Meeres nördlich der Vorhabenflächen liegt.</p> <p>Zu 5. Der Brutplatz der Wiesenweihe am Wrantepott wurde bestätigt. Dieser befindet sich nach Angaben von Herrn Akkermann, der im Auftrag des Landkreises Aurich die Wiesenweihenerfassungen in 2015 koordiniert, im Nordwesten Richtung Wrantepott südlich der Landstraße in mehr als 1.000 m Abstand zur Potenzialfläche. Somit wird der von der LAG VSW (2015) geforderte Mindestabstand (1.000 m) der Anlagen zu dem Brutplatz eingehalten. Wiesenweihen sind aufgrund des Flugverhaltens nur in bestimmten Situationen kollisionsgefährdet. So zeigen Grajetzky et al. (2010), dass 90 % der dokumentierten Flüge in Höhen unter 20 m über Gelände stattfinden. Die</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>der Vergangenheit sind immer wieder Brutten im Riepster Hammrich aufgegeben worden oder Gelege ganz verschwunden. Die Gründe hierfür sind unklar, wenngleich in ihre Häufung so ungewöhnlich, dass natürliche Faktoren dafür nur begrenzt eine Erklärung bieten.</p> <p>In den Unterlagen findet sich keinerlei eine Berücksichtigung des Gebietes als Wiesenweihe- Brutgebiet. Wiesenweihe brüteten regelmäßig in diesem Gebiet.</p> <p>Aus diesem Grund sind aus naturschutzfachlicher und-rechtlicher Sicht diese Gebiete als Brutgebiet für die Wiesenweihe zu bewerten und dementsprechend in den Unterlagen zu behandeln. Es ist davon auszugehen, dass diese Bereiche die höchste Wiederbesiedlungsrate aufweisen.</p> <p>Bei der Wiesenweihe handelt es sich um eine Anhang I- Art, die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den besonders geschützten und streng geschützten Arten (§ 7 Abs.2 Nr.13 und 14 BNatSchG. gehört. Der Erhaltungszustand ist als ungünstig zu bewerten. Niedersachsen und deren Kommunen haben eine Verantwortung zur Erhaltung der Art.</p> <p>Für beide bedrohten Vogelarten sind Abstände von mindestens 6000 m. bei Seeadler und 3000 m. bei Wiesenweihe / Raumnutzung Jagdgebiete) zu den WEA. zu berücksichtigen. Zusätzlich muss gerade für diese streng geschützten Vögel eine Kollisionsgefährdung durch die WEA. im Planungsgebiet angenommen werden, da ihre Jagdgebiete zwischen Horst und Jagdgebiete am Bansmeer und an der Ems liegen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass ein Brutgebiet juristisch auch dann ein Vorkommensgebiet einer Art ist, wenn die Art dort z.B. durch Störungen, Prädation oder Verfolgung aktuell nicht (mehr) regelmäßig brütet. Das Vorkommen der Art begründet einen hohen naturschutzfachlichen Wert und der starke Rückgang lässt ein Bauprojekt daher nicht zu, da es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt.</p> <p>6. Rohrweihe (Cicus aeruginosus)</p> <p>Für das Brutvorkommen der Rohrweihe im Schilfgebiet des Bansmeeres findet der Mindestabstand von 1000 Meter zu den WEA offensichtlich keine ausreichende Beachtung.</p>	<p>räumliche Verteilung des „kritischen“ Flugverhaltens konzentriert sich auf einen Bereich im Radius von 370 m um das Nest. Anhand einer Modellrechnung von Rasran et al. (2010) zur Risikoabschätzung für Greifvögel durch Windenergieanlagen wird deutlich, dass die prognostizierte Anzahl von Wiesenweihen-kollisionen pro Anlage ab einer Distanz von 300 m zum Horststandort rapide sinkt. Da die in den letzten Jahren (und auch im Jahr 2015) nachgewiesenen Brutplätze der Wiesenweihe mehr als 1 km Abstand zu den Potenzialflächen aufwiesen ist nicht von einer Gefährdung der Wiesenweihe auszugehen.</p> <p>Zu 6.</p> <p>Das Flugverhalten der Rohrweihe ähnelt sehr stark dem der Wiesenweihe. Ab einer Entfernung von 300 m zu den Brutplätzen nimmt die Kollisionsgefährdung signifikant ab.</p> <p>Bezüglich der Bewertung der Brutvogellebensräume ist die Tabelle ab S. 19 vom</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Die Bewertung der Brutvogellebensräume ist nicht nachvollziehbar. Laut Tabelle ab S.19 (Ergebnisse der Avifaunakartierung) wurden um die Potenzialflächen alle planungsrelevanten Arten im 500 m. Umkreis um die Potenzialfläche hinzugezogen. Es ist daher nicht verständlich, wie z. B bei der Potenzialfläche 2 eine lokale Bedeutung angegeben wird, obwohl innerhalb des 500 m. Radius allein 18 Kiebitze Brutpaare vorkommen (ohne Brutverdacht) Die Bewertungen der Brutvogellebensräume stellen wir in Gänze in Frage.</p> <p>7. Gastvogel</p> <p>Die Bewertung der Gastvögel ist fehlerhaft. Die dargestellten Wertigkeiten der einzelnen Arten sind nicht korrekt. Beispiel (Ergebnisse, Avifaunakartierung – Windenergie Emden-Ost , S 43) aus der Tabelle geht hervor, dass für die Weißwangengans 1x internationale, 4 x nationale, 2 x regionale, sowie 1x lokale Bedeutung festgestellt wurde. Überprüft man das Ergebnis, stellt man folgendes fest; 3 x internationale, 3 x nationale, 2 x regionale und 1 x lokale Bedeutung. Diese manipulative Bewertung zieht sich durch die gesamten Unterlagen und nicht nur bezogen auf die Weißwangengans. Somit ist davon auszugehen, dass bezüglich der Gastvögel die Wertigkeiten deutlich höher liegen als wie in den Unterlagen dargestellt.</p> <p>In der FFH – Umweltverträglichkeitsprüfung nimmt das NSG. Bansmeer bezüglich der Bewertung der Avifauna nur eine geringfügige Bewertung ein. Jedoch ist das nach unseren Beobachtungen nicht zutreffend. Um das Bansmeer wurden große Scharen von Gastvögeln festgestellt. Das reicht von einer internationalen Bedeutung für die Grau -und Weißwangengänsen. Zudem gibt es hier große Rastvorkommen des Goldregenpfeifers und Kiebitz. Unzureichend berücksichtigt wird, dass das Bansmeer ein besonderer Schlafplatz für Gänse, Kormorane, Enten, Möwen, Weihen darstellt. Schlafplätze sind wichtige Lebensstätten nach VSchRL und dürfen nicht gestört und beeinträchtigt werden.</p> <p>Aus artenschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht ist keine abschließende Stellungnahme bezüglich der Gastvögel zum jetzigen Zeitpunkt möglich. Allerdings sollte man sich die Frage stellen, ob es aus</p>	<p>NABU missverstanden worden. Es wurde keine Bewertung des 500 m Umkreises vorgenommen. In der Tabelle sind die Teillebensräume dargestellt, in denen sich die Potenzialfläche befindet. Die Abgrenzung der Teilgebiete ist der Karte 1 im Anhang zu entnehmen und die Bewertung nach Behm & Krüger (2013) ist in den Tabellen im Anhang dargestellt.</p> <p>Zu 7.</p> <p>Der Kritikpunkt zur Gastvogellebensraumbewertung kann nicht nachvollzogen werden. Eine Überprüfung der Tabellen und Karten hat keine Abweichungen der in den Unterlagen dargestellten Werte ergeben.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>artenschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist, Windparkflächen in einem Gebiet mit nationaler Bedeutung für Gastvögel auszuweisen. Nach NLT (2014) sowie der LAG- VSW (2015) sollte ein Abstand von mind. 1.200 m zu Gastvogellebensräumen mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung eingehalten werden. Dieses ist schon bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.</p> <p>8. Fledermäuse: Die Bewertung (Schwellenwert für die Einstufung der Flugaktivität) ist in keiner Weise sach- und fachgerecht hergeleitet worden. Die von dem Gutachter herbeigeführte Hochstufung ist weder nachvollziehbar, noch fachlich begründet. Es gibt hierfür keine wissenschaftlichen Belege, dass aufgrund der Geräte eine Hochstufung wie in dem vorliegenden Fall erfolgen kann. Wir weisen darauf hin, dass das Bewertungssystem von Bach & Rahmel angewandt werden sollte. Bezogen auf die Abarbeitung der Fledermäuse können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgeben.</p> <p>9. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist in keiner Weise nachvollziehbar. Hier fand keine sach- und fachgerechte Beurteilung statt. Beispiel: - Feldlerche Bezogen auf die Feldlerche geht der Gutachter von einer falschen Aufnahme aus: (saP,S.7o) „Zwar ist die Feldlerche damit die in der Statistik häufigste Singvogelart, diese Zahlen sind jedoch in Verbindung mit den Populationszahlen zu setzen, nach denen der Bestand der Feldlerche bei bundesweiten rund 1,2- 2,0 Mio. Brutpaaren (Krüger et.al 2014 liegt“. Dies ist nicht korrekt. Der § 44 Abs.1 Nr1 BNatSchG. ist Individuen bezogen. Im vorliegen Fall bezieht sich der Gutachter auf die bundesweite Populationszahl. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der Erhaltungszustand der Art in einem unzureichenden Zustand befindet. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Gutachter keine Kompensationsmaßnahmen</p>	<p>Zu 8. In Kap. 3.3.3 des Fledermausgutachtens ist unter Bezugnahme auf aktuelle Veröffentlichungen (Belkin und Steinborn (ARSU) 2014) nachvollziehbar dargelegt, wie die Bewertung vorgenommen wurde. Die Bewertung ist sach- und fachgerecht.</p> <p>Zu 9. In der Unterlage zur „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ wurde nachvollziehbar überprüft, ob bei der Umsetzung der Planung Zulassungsrisiken hinsichtlich des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegeben sind. Diese Prüfung wurde einzelartbezogenen durchgeführt.</p> <p>Die Feldlerche und der Mäusebussard werden im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Anlage 2 zum Windenergieerlass vom 24.02.2016) nicht als WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten aufgeführt (Ziffer 3 der Leitfadens). Es wurde für beide Arten eine entsprechende Prüfung vorgenommen.</p> <p>Der Brutplatz des Mäusebussards befindet sich zwar in einem Abstand von nur 160 m zur Potenzialfläche 2, es kann jedoch aufgrund der im Untersuchungsraum unterdurchschnittlichen Verbreitungsdichte dieser Art kein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko herausgestellt werden.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>für die Feldlerche vorgesehen hat.</p> <p>- Mäusebussard: Laut Unterlagen ist ein Brutpaar in 160 m zur Potenzialfläche 2 festgestellt worden. Der Mäusebussard ist eine Anhang I- Art und gehört zu den kollisionsgefährdeten Arten. Der §44 Abs.1 BNatSchG. ist Individuen bezogen. Im vorliegenden Fall bezieht sich der Gutachter auf die bundesweite Populationszahl des Mäusebussards. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist dies keine sach- und fachgerechte Abarbeitung der Verbotstatbestände.</p> <p>Für die Realisierung von weiteren WEA im Flächenbereich der Stadt Emden wird vom NABU keine unbedingte Notwendigkeit gesehen.</p> <p>Die bereits installierte Windenergie ist überdimensioniert. Es stellt sich die Frage, ob ein Repowering von bereits bestehenden WEA möglich ist. Mit 470 ha (7,1%) der Stadtfläche hat die Stadt das Ziel einer Windenergienutzung bei weitem erreicht. Aus diesem Grund besteht nach unserer Ansicht auch keine Privilegierung der Windenergie gegenüber anderen bedeutsamen Belangen nicht mehr. Ohnehin sehen wir die Privilegierung der Windenergie angesichts der grundlegenden Belange aus dem EU- Recht hier als nicht gegeben an. Wir weisen darauf hin, dass durch die unzureichenden Unterlagen und fehlerhafte Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Problematik keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann.</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher und- rechtlicher Sicht kann u.E. die zuständige Behörde keine sach- und fachgerechte Abwägung bzgl des Artenschutzes vornehmen.</p> <p>Der NABU- Regionalverband Ostfriesland lehnt die vorgesehene WEA- Planung ab.</p> <p>Literatur: Baum, R&Baum, S (2008): Bestand, Habitatwahl und Bruterfolg der Wiesenweihe (Circus pygargus im westl Ostfriesland in den Jahren 2003- 2w007 Beitr. Nasturk. Niedersachs, 61:75-814 Baum, R& Baum S Wird Ostfriesland Seeadlerland? Beitr. Naturk-</p>	<p>Innerhalb der Potenzialflächen 1, 2 und 4 befinden sich keine Brutplätze der Feldlerche. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist damit nicht zu erwarten. Auf Potenzialfläche 3 wurde ein Feldlerchenrevier nachgewiesen. Da die Anlagenstandorte noch nicht feststehen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass diese sich im Bereich der Brutplätze befinden werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ könnte daher durch eine Bauzeitenregelung bzw. baubiologische Begleituntersuchung und entsprechender Ausweichmöglichkeiten vermieden werden. Hinsichtlich des Kollisionsrisikos ist nach Schreiber (2014) der Verbotstatbestand dann erfüllt, wenn Arten vorkommen, die im Rahmen typischer Verhaltensweisen in den Gefahrenbereich des Rotors gelangen und diese Arten in einer mehr als durchschnittlichen Dichte oder Häufigkeit auftreten. Im Vergleich zum Feldlerchenbestand im Umfeld (5-13 Feldlerchen pro 100 ha) (Krüger et al. 2014) ist die Feldlerche im UG mit weniger als einer Feldlerche pro 100 ha unterdurchschnittlich häufig vertreten. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann daher nicht herausgestellt werden.</p> <p>Die zuständige Behörde kann eine sach- und fachgerechte Abwägung vornehmen. Die Stadt Emden teilt die Bedenken des Naturschutzbund Ostfriesland (Nabu) nicht.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Niedersachsen 66:100-1003 Bellebaum, J, Körner- Nievergelt, F, Dürr, T.2013) Wind turbine approach a level of concern in a raptor population, J Nature, Conserv, dx, doi, org/10.1016,jnc 2013.06-001 Bernotat,D.&Dierschke, V(2015) Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere von Projekten und Eingriffen- Bundesamt f. Naturschutz, Stand. 25.11.2015, Bonn</p>	
<p>16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Bonn 06.05.2015 Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen in diesem Bereich ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung. Für Flächen kann lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Militärischer Richtfunk kann grundsätzlich betroffen sein. Eine Prüfung für Flächen ist jedoch nicht möglich. Alle vier Sondergebiete befinden sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Brockzetel. Ab einer Bauhöhe von 67,5 m üNN ragen Bauwerke in den Erfassungsbereich des Radars hinein. Ob daraus resultierende mögliche Störungen hinnehmbar sind, hängt hierbei u.a. von der Anordnung der einzelnen Anlagen zueinander, auch zu bereits vorhandenen Anlagen, ab. Hier empfiehlt sich bei den weiteren Planungen eine Abstimmung mit der Bundeswehr. Zudem befinden sich alle vier Sondergebiete im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Wittmund. Hier können flugsicherungstechnische und flugbetriebliche Einwände bestehen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren. Im Zuge nachfolgender Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) wird das Bundesamt beteiligt.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der Beteiligungsverfahren der sich anschließenden Genehmigungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Bonn Mit Schreiben vom 18.02.2016 An meiner Stellungnahme vom 21.01.2014 halte ich fest. Eine definitive Aussage zur möglichen Errichtung von Windenergieanlagen kann erst im sich anschließenden BlmSch-Verfahren erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren. Im Zuge nachfolgender Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG-Verfahren) wird das Bundesamt beteiligt.</p>
<p>17 Eisenbahnbundesamt Hannover, 30.04.2015 Ihr Schreiben ist am 29.04.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - B EWG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung: "Windenergie Emden-Ost" berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Als Mindestabstand von Windenergieanlage (WEA) zu Bahnanlagen empfehle ich folgende Mindestabstände einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA • Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Abstandsanforderungen betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG-Verfahren) werden die Abstandsanforderungen beachtet. Ggf. werden Einzelfallprüfungen analog zu den Abständen zu Bundesautobahnen und Straßen erfolgen.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<ul style="list-style-type: none"> • Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. • Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. • Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA <p>Ich bitte, diese Abstände bei der Planung von WEA in der Nähe von Bahnanlagen zu beachten. Sofern nicht geschehen, empfehle ich einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Gutachter zur Beurteilung der Standsicherheit der unmittelbar neben der Eisenbahnstrecke geplanten Bauwerke hinzuzuziehen, um den Einfluss der Eisenbahnlasten auf dieses Bauwerk zu überprüfen. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Eisenbahnbundesamt Hannover mit Schreiben vom 12.02.2016 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.04.2015 und bitten darum, die darin enthaltenen Abstandsempfehlungen auch bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Abstandsanforderungen betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) werden die Abstandsanforderungen beachtet. Ggf. werden Einzelfallprüfungen analog zu den Abständen zu Bundesautobahnen und Straßen erfolgen.</p>
<p>18 Katasteramt Emden, 04.05.2015 Zu dem oben genannten Teil-Flächennutzungsplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den Räumlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie Emden-Ost" bestehen keine Bedenken. Für das Plangebiet liegt Ihnen als eingetragenen Nutzer die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) als amtliche Karte vor. Ich weise darauf hin, das gem. der Verwaltungsvorschriften zum</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der erforderliche Verfahrensvermerk wird auf die Planzeichnung übernommen.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung									
<p>Baugesetzbuch (VV-BauGB), Anlage 15 ein Verfahrensvermerk für Flächennutzungspläne vorgesehen ist. Die Anlage übersende ich im Anhang, wobei die Kartengrundlage entsprechend angepasst werden kann.</p>										
<p>19 E-Plus Hannover, 07.05.2015 in dem geplanten Windpark „ Emden Ost “ verläuft derzeit eine Richtfunkstrecke unseres Unternehmens. Im Verlauf der Richtfunkstrecke ist ein Korridor von 40 Metern Breite freizuhalten, in dem sich keine Hindernisse (z.B. Windenergieanlagen) befinden dürfen. Zur genaueren Analyse übersende ich Ihnen die Koordinaten der Standorte, die den Verlauf der evtl. gefährdeten Richtfunkstrecke beschreiben.</p> <p>Emden Ost: Richtfunkstrecke 12939043, 23 GHz</p> <table border="1" data-bbox="147 869 1131 1024"> <thead> <tr> <th data-bbox="147 869 660 954">Standort</th> <th data-bbox="660 869 869 954">N</th> <th data-bbox="869 869 1131 954">E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="147 954 660 986">Emden DFMG Turm NodeB 12536600</td> <td data-bbox="660 954 869 986">53° 22' 03,3"</td> <td data-bbox="869 954 1131 986">7° 12' 37,5"</td> </tr> <tr> <td data-bbox="147 986 660 1024">Ihlow DFMG Mast BS 12700845</td> <td data-bbox="660 986 869 1024">53° 22' 54,1"</td> <td data-bbox="869 986 1131 1024">7° 21' 13,2"</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Koordinaten sind in geo. WGS84</p>	Standort	N	E	Emden DFMG Turm NodeB 12536600	53° 22' 03,3"	7° 12' 37,5"	Ihlow DFMG Mast BS 12700845	53° 22' 54,1"	7° 21' 13,2"	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Abstandsanforderungen betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG-Verfahren) werden die Abstandsanforderungen beachtet. Die benannte Richtfunkstrecke ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.</p>
Standort	N	E								
Emden DFMG Turm NodeB 12536600	53° 22' 03,3"	7° 12' 37,5"								
Ihlow DFMG Mast BS 12700845	53° 22' 54,1"	7° 21' 13,2"								
<p>20 LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover, 07.05.2015 Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf evtl. vorhandene Kampfmittel betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG-Verfahren) werden die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenerkundung und ggf. –beseitigung durchgeführt. Die Planzeichnung wurde mit einer entsprechenden Kennzeichnung und einem entsprechenden Hinweis versehen.</p>									

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	
<p>21 FD Bauaufsicht, Untere Denkmalschutzbehörde, 07.05.2015 Die Untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die auf die Stellungnahme des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft vom 24.01.14. In den gekennzeichneten Flächen und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine im Verzeichnis der Kulturdenkmale gelisteten Baudenkmale der Stadt Emden. Es sind im Umkreis keine Baudenkmale vorhanden, in deren Wirkungsbereich ein Eingreifen im Sinne des Umgebungsschutzes erforderlich wäre. FD Bauaufsicht, Untere Denkmalschutzbehörde, 29.02.2016 Auf die Stellungnahme vom 07.05.2015 wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>22 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 07.05.2015 mit Datum vom 14.01 .2014 haben wir zu dem o. g. Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir an dieser Stelle inhaltlich verweisen: Eine geeignete Zuwegung für Kontrollen, Wartung und Messung der Windkraftanlagen muss vorhanden sein. Der landwirtschaftliche Verkehr und Viehtrieb darf durch Baumaßnahmen nicht behindert werden. Die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Ausführungen der Baumaßnahmen betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) werden diese Hinweise beachtet sowie die Schall-und Lichtimmissionen auf angrenzende</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Unterhaltsfrage von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden. Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z.B. Tiefkulturen, Drainagen o.ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollte bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben. Die Geräusche der Windkraftanlagen dürfen die Schadschwelle nicht überschreiten, die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe dürfen durch die Geräusche und Lichtreflexionen nicht belästigt werden. Geplante bauliche Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsgebäude (z.B. Stallneubauten oder auch Altenteiler) dürfen durch die Erweiterung des Windparks nicht behindert oder eingeschränkt werden.</p> <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 24.02.2016 Mit Datum vom 14.01. 2014 und 07.05.2015 haben wir zu dem o.g. Vorhaben Stellungnahmen abgegeben, auf die wir an dieser Stelle inhaltlich verweisen. Die in unserer Stellungnahme vom 14.01.2014 aufgeführten Punkte gelten gleichlautend für alle vier benannten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen.</p>	<p>landwirtschaftliche Betriebe durch entsprechende Gutachten geprüft. Im Außenbereich gemäß § 35 BauGB zulässige Erweiterungsbauten werden durch die geplanten WEA nicht eingeschränkt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>23 Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 07.05.2015 Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen: 1. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1. – 4.: Die bekannten Richtfunkstrecken und Freileitungen wurden</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (2.8. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p> <p>2. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.</p> <p>3. Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.</p> <p>4. Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme</p>	<p>nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Betreiber der Richtfunkstrecken und Freileitungen wurden am Verfahren beteiligt und haben tlw. Stellungnahmen abgegeben. Die Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken durch Windenergieanlagen und die Abstandsanforderungen werden im Rahmen der nachfolgenden BimSchG-Verfahren beachtet werden.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.</p> <p>5. Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (2.8. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.</p> <p>6. Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunk strecken entnehmen. Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis zz. nicht in Betrieb.</p> <p>7. Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für</p>	<p>Zu 5.: Im Rahmen des BimSchG-Verfahrens zu den einzelnen Windenergieanlagen erfolgt eine weitere Beteiligung.</p> <p>Zu 6. – 10.: Die Hinweise werden im nachfolgenden BimSchG-Verfahren zu den einzelnen Windenergieanlagen beachtet.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAI_uDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p> <p>8. Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.</p> <p>9. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.</p> <p>10. Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p> <p>11. Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneignung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der</p>	<p>Zu 11.: Im hier vorliegenden Teilflächennutzungsplan haben die SO-Gebiete von Leitungstrassen einen pauschalen Mindestabstand von 130 m. Im Rahmen der nachfolgenden BImSchG-Verfahren werden die erforderlichen Abstände geprüft und ggfls. angepasst.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x RD - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x RD. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungs-dämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“ Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint. 12. Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare- Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister- Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BnetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/ln_1411IDE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung</p>	<p>Zu 12.: Dieser Hinweis wird im Rahmen der nachfolgenden BImSchG-Verfahrens beachtet. Genehmigungen werden durch den Anlagenbetreiber mitgeteilt.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BnetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung. ANLAGE: Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken:</p> <p>Koordinatenbereich (WGS 84): NW: 07E 1450 53N2234 SO: 07E 1756 53N2048</p> <p>Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift: 2 E-Plus Mobilfunk GmbH, E-plus-Straße1, 40472 Düsseldorf 2 Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf 1 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23 – 25, 80992 München</p>	
<p>24 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 07.05.2015 nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen haben sich gegenüber dem Vorentwurf folgende Änderungen ergeben: Die geplanten Sondergebiete 1-3 sind erweitert worden und das Sondergebiet 4 ist neu hinzugekommen. Aufgrund dieser Änderungen ergeben sich von unserer Seite keine neuen Einschätzungen des Sachverhaltes. Die bei Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme vom 27.01.2014 wird aufrechterhalten. Stellungnahme als TöB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen. Stellungnahme vom 27.01.2014: Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen möchte ich Sie noch auf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Bodenbeschaffenheit und zum Grundwasser betreffen nicht direkt das hier vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens nach dem Bundesimmissionsgesetz (BImSchG-Verfahren) beachtet.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in Kap. 4.5 und Kap. 10.2 der Begründung enthalten.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>folgende Punkte hinweisen, die bei der Suche nach geeigneten Flächen für den Teilflächennutzungsplan „Windenergie Emden-Ost“ beachtet werden sollten:</p> <p><u>Sulfatsaure Böden:</u> Nach Angaben des LBEG (NIBIS-Kartenserver, siehe beigefügte Anlage) ist vor allem in den Sondergebieten 1 (zwischen dem „Uphuser Meer“ und dem „Bansmeer“) und 2 (nördlich des „Fehntjer Tiefs“ und westlich der „Stinkenden Riede“) mit sulfatsauren Böden zu rechnen. Sollte dies der Fall sein, sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (Geofakten 24 des LBEG). Ggf. erforderliche Voruntersuchungen sind bis auf den organischen Horizont auszuweiten.</p> <p><u>Grundwassergüte:</u> Bei Wasserhaltungsmaßnahmen in den geplanten Sondergebieten ist mit erhöhten Konzentrationen an Eisen, Ammonium und Sulfat zu rechnen. Beim Vorliegen von sulfatsauren Böden muss auch mit erhöhten Konzentrationen an Säuren und Schwermetallen gerechnet werden.</p>	
<p>25 Deutsche Bahn AG Hamburg, 20.05.2015 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Die Bahnstromleitung Nr. 543 verläuft auf dem Gestänge der Oberleitungsmaste der Strecke 2931. Diese liegen in einer Entfernung von ca. 830 m zu den neuen Sondergebieten 1-4.</p> <p>Durch diese Planung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) wird die Deutsche Bahn AG Hamburg beteiligt werden.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Da das bereits bestehende Sondergebiet (auf dem Plan nachrichtlich genannt und grün markierte Fläche) in nur ca. 160 m Entfernung zur o.g. Strecke und Bahnstromleitung liegt, sollten uns die späteren Anträge zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Geltungsbereich erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses innerhalb der Widerspruchsfrist und um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	
<p>26 Ostfriesische Landschaft Aurich, 22.05.2015 Wir halten unsere Stellungnahme vom 24.01.2014 inhaltlich aufrecht und bitten Sie dies in textlicher Form zu übernehmen. Gegen die Bauleitplanung, Windenergie Emden-Ost" bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen Bodeneingriffe für Leitungen und Baustraßen können jedoch die gewachsene Denkmalsubstanz zerstören. Im Plangebiet sind dem Archäologischen Dienst einige Fundstellen bekannt, die nicht angetastet werden dürfen. Südlich des Dortmund-Ems-Kanals liegt der Emsuferwall. Es handelt sich um ein bevorzugtes Siedlungsterrain, das durch Wurten gekennzeichnet ist. Hier bedarf es einer Abstimmung mit dem Archäologischen Dienst bei der Detailplanung für die Standorte der WEA. Nördlich des Dortmund-Ems-Kanals liegen ausgedehnte Siel- und Moorflächen, die heute als Grünland genutzt werden. Bei baubegleitenden Untersuchungen von Kabel- und Rohrleitungen hat der Archäologische Dienst einige Fundstellen entdeckt. Auch hier ist eine frühzeitige Einbindung des Archäologischen Dienstes in die Detailplanung für die Standorte der WEA sowie der Leitungs- und Straßenverläufe notwendig. Sollten bei den Erdarbeiten intakte Bodenschichten von archäologischer Relevanz auftreten so sind archäologische Ausgrabungen zwingend erforderlich. Dafür sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Diese Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden. Die Kosten trägt der Verursacher.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen 1- 4 liegen nördlich des Ems-Seitenkanals; südlich des Ems-Seiten-Kanals sind keine Flächen für WEA vorgesehen. Die Hinweise zur erforderlichen Abstimmung und Einbindung bei der Detailplanung betreffen nicht direkt das hier vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens nach dem Bundesimmissionsgesetz (BlmSchG-Verfahren) sowie bei der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist in Kap. 4.5 der Begründung enthalten.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds.GVBL. S.135) §§ 2,6,13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p> <p>Ostfriesische Landschaft, 07.03.2016 Gleichlautende Stellungnahme wie vom 22.05.2015</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen 1- 4 liegen nördlich des Ems-Seitenkanals; südlich des Ems-Seiten-Kanals sind keine Flächen für WEA vorgesehen. Die Hinweise zur erforderlichen Abstimmung und Einbindung bei der Detailplanung betreffen nicht direkt das hier vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens nach dem Bundesimmissionsgesetz (BImSchG-Verfahren) sowie bei der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist in Kap. 4.5 der Begründung enthalten.</p>
<p>27 NiedersachsenPorts, 21.05.2015 In dem überplanten Bereich haben wir keine eigenen Flächen. In einem näheren Umkreis zu den überplanten Bereichen liegen Flächen, die unter Vertragsnaturschutz für die Kompensation von unseren Maßnahmen liegen. Die Ausweisung der Sondergebiete für Windenergienutzungen darf die weitere Entwicklung dieser Flächen nicht verhindern oder beeinträchtigen.</p> <p>NiedersachsenPorts, 22.02.2016 In dem überplanten Bereich haben wir keine eigenen Flächen. In einem näheren Umkreis zu den überplanten Bereichen liegen Flächen, die im „Konzept zur Kompensation der Eingriffe im Überschlickungsgebiet Emden-Riepe (Suchraumkonzept) als extensiv genutztes Grünland mit dem Ziel des Wiesenvogelschutzes festgelegt wurden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsflächen, die im Dreieck zwischen der A 31 / der Auf- bzw. Abfahrt B 210 / nördlich des Fehntjer Tiefs liegen, werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Kompensationsflächen liegen nicht in den für WEA festgelegten Sondergebietsflächen. Die Entwicklung der Kompensationsflächen wird durch die Planung nicht verhindert oder beeinträchtigt.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Dieses Kompensationskonzept wurde durch die Bezirksregierung Weser-Ems in Zusammenarbeit mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Aurich und Leer und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Emden erstellt; das damalige Hafenamts Emden (jetzt NPorts Emden) wurde mit der Umsetzung beauftragt. In einem Teil des Kompensationsbereichs wurden Flächen angekauft, die langfristig mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen durch das Domänenamt verpachtet werden. In anderen Bereichen wurden Pachtverträge mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren mit Landwirten im Rahmen eines freiwilligen Vertragsnaturschutzprogramms abgeschlossen. Kompensationsziel ist in beiden Fällen der Wiesenvogelschutz (Leitart: Großer Brachvogel). Das Kompensationsprogramm wird seit 1996 umgesetzt. Die angekauften Flächen werden teilweise bereits seit mehr als 15 Jahren mit den festgelegten Bewirtschaftungsauflagen bewirtschaftet und haben dementsprechend einen hohen Wert erreicht. Regelmäßige Monitoringberichte werden dazu erstellt und die beteiligten Naturschutzbehörden in regelmäßig stattfindenden Abstimmungsgesprächen darüber informiert. In diesen Abstimmungsgesprächen werden ebenfalls zusätzliche Maßnahmen mit den Naturschutzbehörden abgestimmt, wenn dies notwendig ist. Durch die Ausweisung der Sondergebiete für Windenergienutzung darf die weitere Entwicklung dieser Flächen nicht verhindert oder beeinträchtigt werden.</p>	
<p>28 Stadtwerke Emden (SWE), 22.05.2015 Für die Übersendung der Planunterlagen danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände haben. Um eine vertragliche Sicherung unserer Versorgungsleitungen im Kreuzungsbereich - siehe beiliegenden Übersichtspläne - möchten wir Sie bitten. Die Leitungspläne von dem bebauten Gebiet sind von den beauftragten Firmen gegen eine Empfangsbestätigung zu bestellen. Diesbezüglich sind die Nutzungs- und Warnhinweise zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>29 Tennet TSO GmbH Lehrte, 22.05.2015</p> <p>Durch den räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans „Windenergie Emden-Ost“ verlaufen und liegen unsere o. a. Versorgungsanlagen. In der zeichnerischen Darstellung sind unsere Versorgungsanlagen teilweise berücksichtigt.</p> <p>Zur Aktualisierung und Ergänzung unserer grundsätzlichen Stellungnahme vom 07.02.2014 (Herr Sperling) weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>1. Der Geltungsbereich für Windenergienutzungen liegt innerhalb unserer Planungskorridore für zwei Varianten für die 380-kV-Leitung Halbmond - Emden/Ost und würde unsere nach dem Netzentwicklungsplan erforderlichen Erweiterungsplanungen zusätzlich erschweren.</p> <p>Aus diesem Grund bitten wir Sie, nordöstlich von unserem geplanten Umspannwerk bzw. unseren Konverteranlagen in Emden/Ost, keine weiteren Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Sondergebietes 4 auszuweisen.</p> <p>2. Hinsichtlich der von den geplanten Sondergebieten 1 und 2 betroffenen Kabelleitungen der TenneT Offshore GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften ist zusätzlich zum jeweiligen Leitungsschutzbereichs ein Mindestabstand von 10 m zwischen dem Rand von WEA-Fundamenten und dem Rand des Leitungsschutzbereichs, bzw. ein Mindestabstand von 12,50 m zwischen dem Rand von WEA Fundamenten und dem jeweils am nächsten liegenden Kabel, zu berücksichtigen. Die 155-kV-AC-Leitung Riffgat - Emden/Borssum (LH-15-1014) der TenneT Offshore GmbH, die 600-kV-DC-Leitung DolWin alpha - DörpenWest (LH-15-6002) der TenneT Offshore 7. Beteiligungsgesellschaft mbH und die 600-kV-DC-Leitung DolWin beta - DörpenWest (LH-15-6003) der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH sind bereits verlegt/errichtet. Die 600-kV-DC-Leitung DolWin gamma - DörpenWest (LH-15-6004) der TenneT Offshore DolWin3 GmbH & Co. KG befindet sich derzeit im Bau.</p> <p>3. Aufgrund der o. g. Schutzbereiche und Mindestabstände beantragen wir, jeweils folgende Korridore von der Festlegung als Windenergie-</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Zu 1.: Der Teil-Flächennutzungsplan stellt die SO Gebiete 1 – 4 dar. Die Darstellung weiterer Gebiete ist in diesem Bauleitplanverfahren nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 2.: Die Abstandsanforderungen zwischen Leitungen und Windenergieanlagen betreffen nicht direkt das hier vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der nachfolgenden Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) und im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Zu 3.: Die Offshore-Leitungen sind in der zeichnerischen Darstellung nachrichtlich dargestellt.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Sondergebiete auszunehmen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der Trasse der 155-kV-AC-Leitung Riffgat - Emden/Borssum (LH-15-1014) allein einen Korridor mit mindestens 25 m Breite sowie - im Bereich des gemeinsamen Trassenkorridors der 155-kV-AC-Leitung Riffgat - Emden/ Borssum (LH-15-1014), der 600-kV-DC-Leitung DolWin alpha - DörpenWest (LH-15-6002), der 600-kV-DC-Leitung DolWin beta - DörpenWest (LH-15-6003) und der 600-kV-DC-Leitung DolWin gamma - DörpenWest (LH-15-6004) einen Korridor mit mindestens 55 m Breite. <p>4. Bitte berücksichtigen Sie in Ergänzung der Ausführungen unter Abschnitt 4.1 „Landesplanung“ der Begründung des Entwurfs, dass es sich bei den o. g. gebündelt parallel zueinander verlaufenden Kabelleitungstrassen um die landseitige Weiterführung der in Abschnitt 4.2 Ziffer 05 Satz 12 des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) festgelegten Kabeltrasse handelt, für welche gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 06 LROP in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen ist. In Ergänzung der Ausführungen unter Abschnitt 4.4 „Flächenpotentialanalyse für Windenergienutzungen“ der Begründung des Entwurfs sollten aus unserer Sicht neben Freileitungen auch die o. g. erdverlegten Kabelleitungen als Ausschlusskriterien (Kulturgüter und sonstige Sachgüter/Sonstiges) berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der Sondergebiete und bei den Ausführungen unter Abschnitt 4.6 „Plandarstellung“ der Begründung des Entwurfs sollten die o. g. freizuhaltenden Kabeltrassenkorridore beachtet werden. Im Übrigen hat unsere grundsätzliche Stellungnahme vom 07.02.14 weiterhin unverändert Bestand.</p> <p>Tennet, 04.03.2016 Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, der Zuschnitt des Geltungsbereichs und der Sonderbauflächen ist unverändert. Änderungen oder Hinweise hierzu sind von unserer Seite nicht mitzuteilen. Unsere Stellungnahmen vom 07.02.2014 und 22.05.2015 haben weiterhin unverändert Bestand.</p>	<p>Die Kennzeichnung von Kabeltrassenkorridoren oder eine Herausnahme der Korridore aus den Sondergebieten kann aus Gründen des Maßstabs von 1:10.000 nicht erfolgen. Im nachfolgenden BlmSchG- Verfahren werden diese Abstandsanforderungen berücksichtigt.</p> <p>Zu 4.: Die Begründung wird entsprechend der Hinweise ergänzt. Leitungstrassen werden ebenso wie Richtfunkstrecken nachrichtlich dargestellt. Ein entsprechender Absatz ist in Kap. 4.6 der Begründung bei den SO-Flächen 1 und 2 enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>30 Entwässerungsverband Oldersum, 19.05.2015 Seitens der Moormerländer Deichacht und des Entwässerungsverbandes Oldersum werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf „Windenergie Emden-Ost“ erhoben. Die laut Satzung des Verbandes geltenden Abstandsregelungen zu den Verbandsgewässern II. und III. Ordnung sind einzuhalten. Bei geplanten bzw. erforderlichen Über- oder Einbauten in Verbandsgewässer bitten wir um frühzeitige Beteiligung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Abstandsregelungen zu Verbandsgewässern betreffen nicht direkt das hier vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens nach dem Bundesimmissionsgesetz (BImSchG-Verfahren) beachtet.</p>
<p>31 Wasser- und Schifffahrtsamt Emden, 21.05.2015 Die WSV hat im Teilflächennutzungsplangebiet keine Liegenschaften bzw. Versorgungsleitungen und ist somit privatrechtlich nicht betroffen. Sofern die Errichtung und Unterhaltung der geplanten Windenergieanlagen mit entsprechenden Schwertransporten über die WSV-eigenen Brücken des Ems-Seiten-Kanals geplant werden, wird darauf hingewiesen, dass die Brücken für diese Belastungen dauerhaft nicht ausgelegt sind. Für diesen Fall ist die WSV im Hinblick öffentlich-rechtlicher sowie privatrechtlicher Betroffenheit rechtzeitig weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die unzureichende Belastbarkeit der Brücken über den Ems-Seitenkanal betreffen nicht direkt das hier vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens nach dem Bundesimmissionsgesetz (BImSchG-Verfahren) beachtet. Die WSV wird im nachfolgenden BImSchG-Verfahren beteiligt. Der Hinweis ist in Kap. 4.5 der Begründung enthalten.</p>
<p>32 PLEdoc GmbH Essen, 29.05.2015 1. Ferngasleitung Nr.63 der Open Grid Europe GmbH, DN 1000, mit Betriebskabel, Schutzstreifenbreite 15 m 2. geplante Ferngasleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH, Sollschutzstreifenbreite 10 m Von der Open Grid Europe GmbH (als Rechtsnachfolgerin des früheren Leitungseigentümers E.ON Ruhrgas AG), Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die für das Verfahren relevanten Unterlagen haben wir von Ihrer Homepage heruntergeladen und gesichtet. Im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Teilflächennutzungsplan „Windenergie Emden-Ost“ sind die Verläufe der Ferngasleitungen im erforderlichen Umfang lagerichtig eingetragen. Aus dem Teilflächennutzungsplan ist zu ersehen, dass die vier zusätzlich ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergie einen Abstand zu den Ferngasleitungen von mehr als 700 m haben. Wir erheben gegen die Ausweisung der vier zusätzlich ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergie keine Einwände. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des angezeigten Geltungsbereichs des Räumlichen Teilflächennutzungsplans für Windenergie Emden Ost keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.</p> <p>PLEdoc GmbH Essen, 25.02.2016</p> <p>Es wird auf die Stellungnahmen vom 30.01.2014 und 29.05.2015 hingewiesen. In der Abwägung der Stellungnahmen Stadium I unter Punkt 33 und Stadium II unter Punkt 32 werden unsere Stellungnahmen wiedergegeben. Mit den dort gemachten Abwägungsvorschlägen sind wir einverstanden. Unter Punkt 13 des Umweltberichts wird auf notwendige externe Kompensationsflächen hingewiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Festsetzung der externen Ausgleichsflächen uns verwaltete Versorgungsanlagen betroffen werden. Die entsprechenden Flächen für die externe Kompensation sind uns anhand von Planunterlagen frühzeitig anzuzeigen. Am weiteren Verfahren sind wir zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Externe Kompensationsflächen werden erst im Rahmen der Anträge nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegt. Im Rahmen der BImSchG-Verfahren werden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.</p>
<p>33 Flugplatz Emden, 01.06.2015</p> <p>Die Flugplatz Emden GmbH hat uns den Auftrag erteilt zur o.g. Planung Stellung zu nehmen. Die Plangebiete liegen ca. 2000 m südlich der Start- und Landebahnachse des Verkehrslandeplatzes Emden.</p> <p>a) Der Verkehrslandeplatz hat einen beschränkten Bauschutzbereich im Umkreis von 1,5 km Halbdurchmesser um den Flugplatzbezugspunkt nach § 17 LuftVG. Das Plangebiet liegt außerhalb dieses Bauschutzbereichs.</p> <p>b) Der Verkehrslandeplatz Emden ist für den Instrumentenan- und -abflug genehmigt. Er hat somit eine seitliche Übergangsfläche von 1: 7 vom</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Luftfahrtbehörde in Oldenburg wurde beteiligt und hat ebenfalls auf die erforderlichen Zustimmungen hingewiesen. Im Rahmen der BImSchG-Verfahren wird die Luftfahrtbehörde wieder beteiligt und die erforderlichen Zustimmungen eingeholt.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Sicherheitsstreifen ausgehend. Unseren Berechnungen nach wird diese Übergangsfläche nicht durchstoßen. c) Alle 4 SO- Gebiete durchdringen nach unserer Prüfung den festgestellten Überwachungsbereich gemäß § 12 LuftVG, wenn von einer Mindesthöhe > 90 m ausgegangen wird. Hiermit ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich, da die Bauwerke die Begrenzungen überschreiten! Ebenso ist der Bereich SO 1 in unmittelbarer Nähe zum Anflugsektor 07, der Start- und Landebahn. Dies bedarf der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.</p>	
<p>34 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Luftfahrtbehörde Oldenburg, 03.06.2015 Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht direkt das hier vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der BlmSchG-Verfahren beachtet. Im BlmSchG-Verfahren der einzelnen WEA wird die Luftfahrtbehörde wieder beteiligt sowie eine Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH angefordert.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Bauhöhen von bis zu 197,50 m weise ich vorsorglich darauf hin, dass die geplanten Anlagen Einfluss auf das Instrumentenanflugverfahren am Verkehrslandeplatz Emden haben könnten. Im weiteren Verfahren wäre somit zu prüfen, inwieweit bzw. ab welcher Bauhöhe eine Beeinträchtigung des Instrumentenanflugverfahrens eintreten könnte. Dazu wäre dann ebenfalls eine Stellungnahme der der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erforderlich.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	
<p>35 Gemeinde Ihlow, 04.06.2015</p> <p>Zu Ihrer Planung teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Ihlow für einen Teilbereich südöstlich des Bansmeeres im Rahmen der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie darstellt. Der Entwurf der 57. Änderung ist in der Anlage beigefügt. Im Parallelverfahren zur 57. Änderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VE 0902 „Windpark Riepsterhammrich“ aufgestellt. Die Stadt Emden wurde im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB an diesen Planungen beteiligt.</p> <p>Die Unterlagen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Riepsterhammrich“ werden derzeit für die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB überarbeitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung der Gemeinde Ihlow ist bekannt. Eine gegenseitige Beeinträchtigung der Planungen liegt nicht vor.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>36 Landkreis Aurich, 11.06.2015</p> <p>Eine Ausweisung weiterer Flächen zum Zwecke der Errichtung von Windenergieanlagen führt nach hiesiger Einschätzung zu einer Riegelwirkung, welche die nach Bundesnaturschutzgesetz ökosystemar wichtigen und geschützten Flächen des NATURA 2000-Netzes und ihre existentiellen Wechselbeziehungen einschränken würden.</p> <p>Hinsichtlich der NATURA 2000-Gebiete, wofür die europarechtlichen Vorgaben der EU-Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG, kodifiziert durch RL 2009/147/EG) und der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) die Basis der Schutzkonzeption bilden, besteht die Verpflichtung, auch im Hinblick auf nötige Wechselbeziehungen zwischen den Gebieten, einen günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten und zu bewahren und, sofern dieser nicht gegeben ist, einen solchen wieder zu entwickeln. Einschränkungen der Wechselbeziehungen können die nötigen Entwicklungen gefährden und langfristig zu einer Entwertung der Gebiete führen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird im Raumordnungsverfahren für die geplante Errichtung einer 380 kV-Leitung Emden – Conneforde auf eine Erdverkabelung hingewirkt, um den Eintritt einer Sperrwirkung zwischen den Vogelschutzgebieten V09 „Ostfriesische Meere“ und den entsprechenden Gebieten an der Ems zu vermeiden.</p> <p>Weiterhin sollten Bereiche, die in den Karten des NLWKN als national bedeutsame Brut- und Rastvogelgebiete dargestellt sind, von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen für die Planung der Stadt Emden wird von Flugkorridoren zwischen den Potentialflächen ausgegangen, die von Vögeln genutzt werden können und es wird konstatiert, dass diese ausreichend bemessen und damit Wechselbeziehungen und Beeinträchtigungen in hinreichendem Maße berücksichtigt seien. Die Bewertungen dafür werden nach den gängigen Kriterien, z.B. für die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete V09 und V10 wurden im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ermittelt, in welcher auch indirekte Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung sowie die Überprägung essentieller Nahrungsflächen berücksichtigt wurden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass zum einen keine essentiellen Nahrungsflächen wertbestimmender Vogelarten der EU-VSG im Bereich der Potenzialflächen vorliegen und dass zum anderen ausreichend Raum für Austauschbeziehungen verbleibt. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete als solche sowie ihrer für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden (ausführlichere Darstellung siehe Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Die Bereiche der Potenzialflächen wurden vom NLWKN im Jahr 2013 als Brutvogelgebiete mit „Status offen“ bewertet. Die Gastvogellebensräume erreichen im Bereich der Potenzialflächen maximal eine lokale Bedeutung (NLWKN 2013). Die auf Grundlage der im Jahr 2014 durchgeführten Kartierungen vorgenommene eigene Bewertung ergibt maximal im Bereich der Potenzialfläche 1 eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum. Aufgrund von Grauganstrups entsprechender Größe erreichen die Teilgebiete im Bereich der Potenzialflächen 1 und 2 eine nationale Bedeutung als Gastvogellebensraum. Im großräumigen Vergleich zeigt sich jedoch, dass Rastschwerpunkte dieser Art eher auf Flächen entlang der Ems liegen (KRUCKENBERG 2012). In diesen Bereichen wurden auch Truppgrößen mit mehr als 3000 Individuen festgestellt. Eine bevorzugte Nutzung mit deutlich mehr Individuenzahlen als in der Umgebung und ein daraus resultierendes Vorhandensein essentieller Nahrungsflächen liegen daher im Bereich des Vorhabens nicht vor.</p> <p>Die wertgebenden Arten des EU-VSG V10 weisen alle einen günstigen Erhaltungszustand auf. Auch die im Zusammenhang mit dem Vorhaben relevanten</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Beurteilung von Brutgebieten, vorgenommen.</p> <p>Der Aufgabe, in den NATURA 2000-Gebieten einen günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten, werden diese Bewertungsmaßstäbe oftmals nicht gerecht, da die Erhaltungszustände der (wertgebenden) Arten in den NATURA 2000-Gebieten statt dessen eher in die als „ungünstig“ zu bezeichnenden Klassen tendieren.</p> <p>Zur Erreichung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände werden vielfach erhebliche Anstrengungen nötig sein. Wenn dabei im Vorgriff künftig zwingend notwendiger Restitutionsmaßnahmen (z.B. an Vogelbeständen) Sachzwänge geschaffen werden, die diese Aufgabe behindern, erschwert dieses stark die Erfüllung der Verpflichtungen aus Vogelschutz- und FFH-Richtlinie.</p> <p>Ein Wirksamwerden des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie Emden-Ost“ und die hieraus resultierende Errichtung von Windkraftanlagen würde unmittelbare Betroffenheiten auslösen. Zum einen würde es zum Wegfall von Rastflächen für Bläss-, Grau- und Saatgänse, Höckerschwäne sowie Goldregenpfeifer kommen, welche laut KRUCKENBERG (2013) in erheblichen Stückzahlen auf Flächen zwischen dem Uphuser Meer und dem Bansmeer rasten.</p> <p>Zum anderen wäre ohne eine noch durchzuführende längerfristige gutachterliche Untersuchung die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Kormorane und Seeadler nicht ausgeschlossen. Kormorane wechseln nämlich von ihrem Schlafplatz am Uphuser Meer und Seeadler von ihren Horststandorten am Großen Meer zu Nahrungsgebieten an der Ems.</p>	<p>Brut- und Rastvogelarten des EU-VSG V09 (Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Kiebitz, Graugans, Blässgans, Weißwangengans) haben einen günstigen Erhaltungszustand.</p> <p>Weiterhin wurde im Rahmen der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung belegt, dass sich die Planung nicht auf den günstigen Erhaltungszustand der wertgebenden Vogelarten auswirken wird. Hierbei wurden sowohl mittelbare Wirkungen durch Beeinträchtigung von Brut- und Rastflächen als auch indirekte Wirkungen auf die Erhaltungsziele der betroffenen Vogelschutzgebiete V09 und V10 berücksichtigt.</p> <p>Während der Gastvogelkartierung im Jahr 2013/14 wurden im gesamten Untersuchungsgebiet keine Saatgänse und Höckerschwäne nachgewiesen. Die festgestellten rastenden Goldregenpfeifer haben ihren Schwerpunkt im Bereich der ehemaligen Spülfelder östlich der Potenzialflächen im Petkumer Hammrich und Riepsterhammrich. Innerhalb der Potenzialflächen und im 500 m Umkreis wurden keine Goldregenpfeifertrupps gesichtet. Lediglich Bläss- und Graugänse wurden im Bereich der Potenzialflächen 1 und 2 nachgewiesen. Jedoch handelt es sich in diesen Bereichen nicht um essentielle Nahrungshabitate dieser Arten (siehe Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Der Kormoran zählt nicht zu den schlaggefährdeten Vogelarten. In der Schlagopferdatei von DÜRR (2014) wurden bisher nur vier Kollisionsoffer registriert. Auch in den aktuellen Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) und im Entwurf des Leifadens Artenschutz Niedersachsens (MU 2015) wird der Kormoran nicht als windenergiesensible Art aufgeführt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Kormorane ist demnach auszuschließen.</p> <p>Der Horst des in Barstede brütenden Seeadlerpaares befindet sich etwa 7,9 km nordwestlich der Potenzialfläche 1. Dies liegt außerhalb des vom LAG VSW (2015) empfohlenen Mindestabstands zu Windenergieanlagen (3.000 m) und des Prüfbereichs (6.000 m) innerhalb dessen zu prüfen ist, ob regelmäßig genutzte Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art vorhanden sind. Außerhalb des Prüfbereichs kann laut „Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Landkreis Aurich, 18.03.2016 Ich halte meine Stellungnahme vom 11.06.2015 in vollem Umfang aufrecht. Die Abwägung zu meiner Stellungnahme gründet sich auf die im Auftrag der Stadt Emden von der Planungsgruppe grün (pgg) vorgenommene FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eigene Beobachtungen im Rahmen der Gastvogelerfassungen (2013/2014) sowie der Brutvogelerfassungen in 2014. Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der daraus folgenden Bewertung sind die Standarddatenbögen zu den Vogelschutzgebieten V09 (Ostfriesische Meere) und V10 (Emsmarschen), die auf der Seite des NLWKN im Internet abrufbar sind). Beachtet wurde dabei nicht, dass die Datengrundlage für die Bewertung der Erhaltungszustände im Gebiet V 09 (Ostfriesische Meere) aus den Jahren 1995-97 stammt. Diese 20 Jahre alten Daten repräsentieren einen damals noch völlig anderen Zustand von Natur und Landschaft und spiegeln nicht die erheblichen Veränderungen im Bestand von Brut- und Gastvögeln wider. In den Hinweisen zu den vollständigen Gebietsdaten der EU-Vogelschutzgebiete 2) ist explizit aufgeführt, dass „neuere Erkenntnisse aus den seit 2001 laufenden Bestandserfassungen in den EU-VSG dort bisher nicht eingearbeitet worden sind und es daher nach wie vor erforderlich ist, bei Planungen neben den Angaben im SDB bzw. den vollständigen Gebietsdaten auch aktuellere Kenntnisse aus Kartierungsergebnissen mit zu betrachten.“</p>	<p>(MU 2015) zwar eine sporadische Nutzung der betroffenen Art vorkommen, aber aufgrund der fehlenden Regelmäßigkeit können keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Außerdem spricht die Habitatstruktur im Vorhabenbereich gegen das Vorliegen eines regelmäßig genutzten Nahrungshabitats des Seeadlers. Es ist anzunehmen, dass das Große Meer aufgrund seiner Struktur das Hauptnahrungsgebiet für den Seeadler ist. Kartierungen, die im Rahmen der Windparkplanungen in der Gemeinde Ihlow erfolgten, zeigen, dass der Hauptaktionsradius des Seeadlers in ausreichender Entfernung im Bereich und im Umfeld des Großen Meeres nördlich der Vorhabenflächen liegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden neben der Datengrundlage des Standarddatenbogens weitere verfügbare Bestandserfassungen berücksichtigt (Kap. 3.1.4, S. 10 und Kap. 3.2.4, S. 17). Im möglichen Wirkraum der geplanten Sondergebiete wurden zusätzlich Erfassungen durchgeführt, die weit über die die im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Anlage 2 zum Windenergieerlass vom 24.02.2016) formulierten Anforderungen für Flächennutzungsplanungen hinausgehen (Ziffer 5.1.4 und Ziffer 5.2.5 des Leitfadens). Die Datengrundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung war somit repräsentativ und spiegelt den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft. Ergänzende Erfassungen der Gastvögel, die im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wurden, bestätigen die Erfassungsergebnisse der 2013/2014 durchgeführten Gastvogelerfassungen.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Dieses ist lediglich in Form einer Berücksichtigung von Daten einer Erfassung des LANU aus dem Jahr 2012 erfolgt, in der lediglich acht wertbestimmenden Arten des Offenlandes kartiert wurden (S. 17 der FFH-VP zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie Emden-Ost“).</p> <p>Die Bewertung der Interaktionen zwischen den Vogelschutzgebieten erfolgte lediglich aufgrund eigener Gastvogelerfassungen im Verlauf eines Untersuchungsjahres (2013/14). Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen stehen im Gegensatz zu den Daten, die von KRUCKENBERG 20123), 20134) 5) und 20146) in langjährigen Beobachtungen ermittelt und in den Gutachten dargestellt wurden.</p>	
<p>37 Nds. Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg 09.06.2015 die Belange der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) sind durch die Planung von zwei Sondergebieten unmittelbar nördlich und südlich an die A 31 angrenzend direkt betroffen. Die NLStBV-OL hat am 06.02.2014 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB eine Stellungnahme abgegeben. Eine Abwägung der geäußerten Anregungen und Hinweise liegt mir nicht vor. Die Stellungnahme hat weiter Bestand. Folgendes ist weiterhin zu beachten: 1. Es ist grundsätzlich auf die Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß § 9 (1) und (2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) entlang der Bundesautobahn hinzuweisen. In der Begründung, Seite 17 letzter Absatz wird auf ein Gespräch mit meiner Behörde Bezug genommen. Die Ausführungen geben den Inhalt des § 9 FStrG nicht korrekt wieder. Gemäß § 9 FStrG dürfen an Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand des Standstreifens nicht errichtet werden. Gleiches gilt für Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs. Bauliche Anlagen längs der Bundesautobahn in einer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wurde entsprechend umformuliert.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Entfernung bis zu 100 m bedürfen zur Errichtung, erheblichen Änderung oder andersartigen Nutzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten und den baulichen Anlagen gleich (§ 9 (6) FStrG). Die Baubeschränkungszone soll frei von baulichen Anlagen gehalten werden. Nach Auffassung der NLStBV-OL sollte sich der Abstand einer geplanten Anlage zur BAB aus der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser (Kipphöhe) ergeben.</p> <p>2. In der „Liste der technischen Baubestimmungen, Fassung Dezember 2014“ veröffentlicht durch das Ministerium für Soziales im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 30.12.2014 heißt es zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ gemäß Anlage 2.7/12 Punkt 3.2: Zu den bautechnischen Unterlagen und den Bauvorlagen für Windenergieanlagen gehören die gutachterlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen über die örtlich auftretende Turbulenzintensität und über die Zulässigkeit von vorgesehenen Abständen zu benachbarten Windenergieanlagen in Bezug auf die Standsicherheit der bestehenden und möglicherweise vorgesehenen Anlagen sowie der beantragten Anlage, soweit die Abstände gemäß Abschnitt 7.3.3 der Richtlinie nicht eingehalten werden. Sofern die geplanten Windenergieanlagen die Abstände gemäß Abschnitt 7.3.3 der Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung nicht einhalten, bitte ich um Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme eines Sachverständigen.</p> <p>3. In der Legende des Teilflächennutzungsplanes sind die Vorgaben des § 9 FStrG nicht richtig dargestellt. Es fehlt die Bezeichnung der Baubeschränkungszone, die sich längs der Bundesautobahn in einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand (Standstreifen) befindet. Es besteht kein rechtlicher Zusammenhang zwischen § 9 FStrG und einem Rotorradius von 60 m. Ich bitte um nachrichtliche Übernahme des § 9 FStrG und Darstellung der Bauverbots und Baubeschränkungszone entlang der BAB 31 gemäß § 5 (4) BauGB.</p>	<p>Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der BlmschG- Verfahren werden die entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen erbracht.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Legende auf der Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>4. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung des Teil-Flächennutzungsplanes. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen des rechtskräftigen Teil-Flächennutzungsplanes.</p> <p>Nds. Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg, 17.03.2016 Die Belange der BRD, vertreten durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), sind durch die Planung von zwei Sondergebieten unmittelbar nördlich und südlich an die BAB 31 angrenzend direkt betroffen. Meine Behörde hat am 06.02.2014 und 09.06.2015 im Rahmen der Beteiligung gemäß 4(1) und (2) BauGB eine Stellungnahme abgegeben. Eine Abwägung der geäußerten Anregungen und Hinweise liegt mir vor. Folgendes ist weiterhin zu beachten: Die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen gemäß § 9 (1) und (2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Gemäß Kap. 4.5, Seite 20 und Kap.4.6, Seiten 22 und 24 der Begründung ist offensichtlich beabsichtigt, die harte Tabuzone gemäß dem Windenergieerlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Umweltschutz vom 24.02.2016 entlang der BAB 31 frei von baulichen Anlagen zu halten. Die sich aufgrund der straßenrechtlichen Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen durch Windenergieanlagen nicht gerecht. Sofern die Gefährdung durch Eisabwurf von der Genehmigungsbehörde verbindlich ausgeschlossen werden kann, fordert die Straßenbauverwaltung die in den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) mit Stand vom Februar 2014 enthaltenden Abstände. Diese Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden insgesamt (Tabuzone gesamt) mindestens 200 m empfohlen. Sofern dieser Empfehlung nicht gefolgt werden kann, sollte sich der Abstand einer</p>	<p>Zu 4. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorbehalte bzgl. Gefährdung durch Eisabwurf wurden gutachtlich geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es hinreichend technischen Vorkehrungen gegen Eisabwurf zur Vorsorge gegen Gefährdungen durch Eiswurf / Eisfall in der Nachbarschaft, hier insbesondere auf der BAB 31, durch die dort geplanten WEA gibt. Als zusätzliche Maßnahmen wird empfohlen, im Zulassungsverfahren durch Nebenbestimmungen festzulegen, dass Anlagen innerhalb eines definierten Abstandes (z. B. Kipphöhe) bei Eisabschaltung parallel zur Autobahn ausgerichtet und arretiert werden. Das dann verbleibende Restrisiko wird als dem grundsätzlich bestehenden Risiko bei der Errichtung und dem Betrieb technischer Anlagen entsprechend bewertet, anders ausgedrückt, die Nachbarschaft/BAB ist keinem Risiko ausgesetzt, das über das allgemeine, mit der Nutzung von Technik verbundene und damit sozialadäquat von jedermann hinzunehmende Risiko hinaus geht.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>geplanten Windenergieanlage zur BAB zumindest aus der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser (Kipphöhe) ergeben. Ich bitte um Beteiligung meiner Behörde im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung des Teilflächennutzungsplans. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplans.</p>	
<p>38 Landkreis Leer, 21.05.2015 Die Stadt Emden beabsichtigt, die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Stadtgebiet planerisch zu ermöglichen. Im Teilflächennutzungsplan, der das östliche Stadtgebiet von Emden umfasst und somit an den LK Leer angrenzt, sollen nach dem Vorentwurf drei zusätzliche Teilgebiete für Windenergieanlagen dargestellt werden. Die drei vorgesehenen zusätzlichen Sondergebiete für Windenergieanlagen sind zwischen ca. 1,8 km und 2,4 km von der Kreisgrenze entfernt: - Geltungsbereich 1 : ca. 2,1 km - Geltungsbereich 2 : ca. 1,8 km - Geltungsbereich 3 : ca. 2,4 km Im nun vorliegenden Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Sondergebietsflächen zum Teil erweitert. Zudem soll nunmehr ein weiteres Sondergebiet nordwestlich des bereits vorhandenen Sondergebietes Windenergie im Borßumer Hammrich dargestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der Bauleitplanung nehme ich daher – ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen – für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung: Aus raumordnerischer Sicht nehme ich zu der vorgelegten Planung wie folgt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Stellung :</p> <p>Am 10.07. 2014 hat der Kreistag die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des RROP 2006 für den LK Leer – Änderung und Ergänzungen den sachlichen Teilabschnitt Windenergie – gem. § 10 (1) ROG beschlossen.</p> <p>Das förmliche Beteiligungsverfahren wurde mit der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 NROG und der öffentlichen Auslegung vom 23. September bis zum 04. November 2014 eingeleitet. Der Entwurf der 1. Änderung des RROP des LK Leer liegt der Stadt Emden im Rahmen dieses Verfahrens vor. Die im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2006 für den LK Leer – Änderung und Ergänzung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie – ermittelte nächstgelegene Potentialfläche in der Gemeinde Moormerland befindet sich in einem Abstand von rund 10 km zum Geltungsbereich 2. Der nächstgelegene bestehende Windpark Neermoor-Memgaste (ebenfalls in der Gemeinde Moormerland) befindet sich in einer Entfernung von 8,5 km zum Geltungsbereich 2. Insofern bestehen aus regionalplanerischer und raumordnerischer Sicht gegenüber der geplanten Ausweisung der neuen Sondergebiete für Windenergienutzung zunächst keine Bedenken. Ich verweise jedoch hinsichtlich der von den vorliegenden Windparkplanungen der Stadt Emden ausgehenden indirekten Auswirkungen auf die im regionalen Raumordnungsprogramm des LK Leer festgelegten Gebiete auf meine Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die vorgelegte Planung, da die Errichtung von WEA in den o.g. Geltungsbereichen auch Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Bereich des LK Leer haben werden. Insbesondere die vorgesehenen Teilgebiete 1, 2 und 3 liegen benachbart zum Vogelschutzgebiet V 10, Emsmarschen von Leer bis Emden). Zu den wertgebenden Arten zählen Nonnen, Bläss- und Graugans, Regenbrachvogel, Wiesenweihe und andere Arten. Das Gebiet steht mit den großräumigen Flächen in den Vogelschutzgebieten des Rheiderlandes und im Bereich des Nationalparks Nds. Wattenmeer in Verbindung. Insbesondere die nordischen Rastvögel nutzen nicht nur ein Gebiet, sondern wechseln</p>	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete V09 und V10 wurden im Rahmen einer Natura 2000-Veträglichkeitsprüfung ermittelt, in welcher auch indirekte Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung sowie die Überprägung essentieller Nahrungsflächen berücksichtigt wurden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass zum einen keine essentiellen Nahrungsflächen wertbestimmender Vogelarten der EU-VSG im Bereich der Potenzialflächen vorliegen und dass zum anderen ausreichend Raum für Austauschbeziehungen verbleibt.. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete als solche sowie ihrer für die Erhaltungsziele</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>zwischen diesen Gebieten, da sich dort die bedeutenden Schlafplätze befinden. Mit den Teilflächen wird ein Abstand von 500 m zum Vogelschutzgebiet V 10 eingehalten, um Störungen des Gebiets zu verhindern (§ 33 BNatSchG). Die Begründungen hierzu sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten, können aber naturschutzfachlich nicht in allen Punkten nachvollzogen werden. Die wertgebenden Gastvogelarten (Gänse) halten entsprechend der Literatur größere Abstände ein. Nach Tab. 8 bis zu 650 m (nach Reichenbach und Steinborn). Nach Kruckenberg (in Natur und Landschaft, 74 Jg. (1999), Heft 10), ist ein Meidungsverhalten auch deutlich darüber hinaus festzustellen. Das Gesamtgebiet (über das Vogelschutzgebiet hinaus) wird von Rastvögeln frequentiert, dabei werden auch die angrenzenden Räume angenommen, v.a. durch die Blässgans. Die Räume stehen in einem funktionalen Zusammenhang und selbst ein Störradius von 650 m reicht deutlich in das Vogelschutzgebiet V 10 hinein, so dass Maßnahmen sehr wohl von außerhalb zu Beeinträchtigungen dieses Vogelschutzgebietes führen können. Insoweit wird auch dem Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung für das Vogelschutzgebiet V 10 nicht gefolgt, da bei der Abgrenzung der Ruhestätten auch die regelmäßig genutzten Rastflächen zu zählen sind. Gebiete mit mindestens landesweiter Bedeutung sind in dem Zusammenhang als artenschutzrechtlich relevant zu berücksichtigen. Sie bestehen aus mehr oder weniger zusammenhängenden topographisch abgrenzbaren Räumen, in denen sich die Vögel regelmäßig, wenn auch nicht immer, aufhalten (Mierwald 2013, Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung in Schleswig-Holstein). Maßnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Gewissheit besteht, dass sie sich nicht nachteilig auf das geschützte Gebiet auswirken. Nachteilige Auswirkungen können hier nicht ausgeschlossen werden, zumal die Bereiche auch von Regenbrachvögeln (Zwischenrastplatz im Petkumer Deichvorland), Goldregenpfeifer und anderen Rastvögeln genutzt werden. Dies führt für die 1. Änderung des RROP des LK Leer dazu, dass ein harter Schutzabstand von 600 m und ein weicher Schutzabstand von 400 m</p>	<p>maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden (ausführlichere Darstellung siehe Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung). Der Regenbrachvogel wurde während der gesamten Avifaunaerfassung im Untersuchungsgebiet weder als Brut- noch als Rastvogel nachgewiesen. Die im Jahr 2013/14 im UG festgestellten Goldregenpfeifertrupps befanden sich alle östlich der Planfläche auf den ehemaligen Spülfeldflächen.</p> <p>Nach der „Arbeitshilfe - Regionalplanung und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2014) ist nur das Natura 2000-Gebiet selbst als harte Tabuzone zu bewerten. Die Festlegung eines harten Schutzabstandes ist aus regionalplanerischer Sicht nicht erforderlich. Für die weiche Tabuzone wird in der Arbeitshilfe kein konkreter Wert festgelegt. Die weiche Tabuzone sollte in Abhängigkeit von dem gebietsspezifischen Schutzzweck und den Erhaltungszielen festgelegt werden. In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung wurde untersucht, ob die Erhaltungsziele bei dem gewählten Abstand von 500 m zum Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt werden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Schutz- und Erhaltungsziele der betreffenden EU-Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>festgelegt worden ist. In Bezug auf das Landschaftsbild ist ebenfalls eine Betroffenheit im LK Leer gegeben, da von den Anlagen eine große Fernwirkung ausgeht. Bei einer Anlagenhöhe von 150 m bedeutet dies ein Wirkraum von 2,5 km bzw. bei 200 m hohen Anlagen einen Wirkraum von 3 km. Unabhängig davon, werden die Anlagen in dem offenen Landschaftsraum deutlich weitere Fernwirkungen aufweisen.</p> <p>Landkreis Leer, 18.03.2016 Allgemein: Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich daher – ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen – für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung: Aus raumordnerischer Sicht ist Folgendes auszuführen: Der Planungsraum für den Teilflächennutzungsplan umfasst das östliche Stadtgebiet von Emden und grenzt somit an den Landkreis Leer an. Die nunmehr vier vorgesehenen zusätzlichen Sondergebiete für Windenergieanlagen sind zwischen ca. 1,8 km und 3,0 km von der Kreisgrenze entfernt: -SO 1 (39,7 ha) ca. 2,3 km entfernt -SO 2 (25,0 ha) ca. 1,8 km entfernt -SO 3 (18,5 ha) ca. 2,3 km entfernt -SO 4 (18,2 ha) ca. 3,0 km entfernt Auf rund 101 ha sollen insgesamt 8 Windenergieanlagen errichtet werden (Annahme Gesamthöhe von 200 oder 150m), die zum Teil eine Erweiterung bestehender Windparks darstellen (SO 3 und SO 4).</p>	<p><u>Landschaftsbild</u> Die visuelle Fernwirkung in den Sondergebieten geplanter Anlagen wird im Umweltbericht beschrieben. Der betroffene Raum weist eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Aufgrund des flachen Reliefs der umliegenden Bereiche sind neue Windenergieanlagen weiträumig wahrzunehmen. Die landschaftliche Beeinträchtigung durch weit reichende visuelle Wirkungen ist zu kompensieren. Durch farbliche Gestaltung sollen sich Windenergieanlagen in das landschaftliche Umfeld einfügen. Die konkreten Auswirkungen der einzelnen Anlagen auf das Landschaftsbild werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ermittelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Der Landkreis Leer führt derzeit die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms mit dem Ziel der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Kreisgebiet durch. In der hierzu erstellten Potenzialstudie wurden durch die Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien im ersten Schritt zunächst Flächen ermittelt, die als Potentialflächen zur Verfügung stehen könnten. Auf diesen Potentialflächen wurden wiederum im Rahmen einer Einzelfallprüfung jeweils Abwägungskriterien, die für alle Potentialflächen gleichermaßen gelten, angewandt. Auf dieser Grundlage wurden nach Anwendung weiterer planerischer Kriterien Vorranggebiete Windenergienutzung im Entwurf 2014 aufgenommen. Mit diesem Entwurf wurde in 2014 das Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Die nächstgelegene Potentialfläche bzw. Vorranggebiet Windenergienutzung befindet sich in der Gemeinde Moormerland in einem Abstand von rund 10 km zum Sondergebiet SO 2. Bei Berücksichtigung der bestehenden Windparks im LK Leer ist bei einer Entfernung von 8,5 km ebenfalls ein großer Abstand zwischen dem nächstgelegenen Windpark Neermoor-Memgaste in der Gemeinde Moormerland und dem Sondergebiet SO 2 vorhanden.</p> <p>1. Im Weiteren wird auf das Vorhaben „380 kV-Freileitung Emden – Conneforde hingewiesen. Hierzu wurde das Raumordnungsverfahren zwischenzeitlich mit der landesplanerischen Feststellung vom 24.06.2015 abgeschlossen. Der festgestellte Trassenkorridor quert das SO 3 und möglicherweise auch SO 4. Die Planung von WEA auf Emders Stadtgebiet darf nicht zu einer Einschränkung der geplanten 380 kV-Leitung führen. Dieses ist im Teilflächennutzungsplan entsprechend zu beachten.</p> <p>2. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild verweise ich auf die naturschutzfachliche Stellungnahme. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird meine Stellungnahme vom 06.02.2014 vollumfänglich aufrechterhalten.</p>	<p>Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplante 380 kV Leitung wurde bei der Planung berücksichtigt und wird durch die Sondergebietsflächen nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt. Bzgl. aller im Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans vorkommenden Leitungen wurden die Leitungsbetreiber am Verfahren beteiligt und die Abstandsanforderungen entsprechend berücksichtigt. Die Leitungsbetreiber werden außerdem im jeweiligen Verfahren nach BimSchG beteiligt.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die landschaftliche Beeinträchtigung durch weit reichende visuelle Wirkungen ist zu kompensieren.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>3. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet V 10 nicht ausreichend ist, da nicht alle Arten des Standarddatenbogens berücksichtigt wurden. Insoweit wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.2016 zum Planfeststellungsbeschluss für die Uckermark – Höchstspannungsleitung verwiesen. Weitere vorliegende Daten, insbesondere zum Neubau der 380 kV- Leitung Emden-Conneforde z.B. zu Vorkommen von Gastvögeln im Verlauf einer geplanten Stromtrassenertüchtigung zwischen Emden-Jarßum und Sauteler Kanal (westl. Stiekelkamperfehn, Kruckenberg 14 im Auftrag der Planungsgruppe Landespflege in Hannover), wurden nicht berücksichtigt, obwohl diese deutlich die Bedeutung des Raumes und die Wechselbeziehungen zwischen Ems und Großem Meer belegen. Ich bitte Sie, diese Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	<p>Durch farbliche Gestaltung sollen sich Windenergieanlagen in das landschaftliche Umfeld einfügen. Die konkreten Auswirkungen der einzelnen Anlagen auf das Landschaftsbild werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ermittelt.</p> <p>Zu 3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden neben der Datengrundlage des Standarddatenbogens weitere verfügbare Bestandserfassungen berücksichtigt (Kap. 3.1.4, S. 10 und Kap. 3.2.4, S. 17). Im möglichen Wirkraum der geplanten Sondergebiete wurden zusätzlich Erfassungen durchgeführt, die weit über die die im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Anlage 2 zum Windenergieerlass vom 24.02.2016) formulierten Anforderungen für Flächennutzungsplanungen hinausgehen (Ziffer 5.1.4 und Ziffer 5.2.5 des Leitfadens). Die Datengrundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung war somit repräsentativ und spiegelt den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft. Ergänzende Erfassungen der Gastvögel, die im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wurden, bestätigen die Erfassungsergebnisse der 2013/2014 durchgeführten Gastvogelerfassungen.</p>
<p>39 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Hannover mit Schreiben vom 12.02.2016 Es bestehen von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken. Sofern bei Baumaßnahmen im Zuge der Errichtung von Windrädern Oberflächengewässer gekreuzt werden, die potentiell von Fischen besiedelt sind, sind geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fischfauna sicherzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht direkt das hier vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der BImSchG-Verfahren beachtet und berücksichtigt, damit keine Beeinträchtigung für die Fischfauna entsteht.</p>
<p>40 Seniorenbeirat mit Schreiben vom 25.02.2016 In Bezug auf die „umweltbezogenen Informationen zum schutzgut Mensch“ sind einige relevante Punkte und Hinweise, welche in das Genehmigungsverfahren einfließen und strittig sein könnten, aufgezählt. Uns</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nachfolgend zu diesem Flächennutzungsplanverfahren sind für Windenergieanlagen Anträge nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu stellen. Die Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes an WEA sind einzuhalten</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>ist bewusst, dass der räumliche Teilflächennutzungsplan nur die Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen darstellen. Der Seniorenbeirat stellt hier die Frage: Ob bei der Planung von Erweiterungen der bestehenden Flächen und der Errichtung von Windenergieanlagen auch darauf bedacht wird, ob die Windenergieanlagen einer Begrenzung in der Bauhöhe, Nabenhöhe und Rotordurchmesser (WEA Leistung 2,5 – 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100- 120 m) unterworfen werden sollen. Sonst könnten die Mindestabstände zu Einzelhäusern und Wohnansiedlungen verringert bzw. nicht eingehalten werden. Dadurch werden die Beeinträchtigungen von: tieffrequentem Schall, Infraschall und rhythmischen Rotorblattschlagen, Schattenwurf, sowie die nächtliche Befeuerung zur Kennzeichnung für den Luftverkehr verstärkt zunehmen.</p> <p>Vor der Küste Niedersachsens läuft außerdem der Windkraftausbau auf See – das sind die Offshore-Anlagen. Der Weg der Stromtrassen, die den Nordseewindstrom einmal gen Süden bringen sollen, steht noch nicht im Detail fest.</p> <p>Eine Autobahnanbindung zur Entlastung des Emders Ortsteils Friesland ist geplant und kann sich auf den räumlichen Teilflächennutzungsplan und damit auf die Standorte der WEA`s auswirken.</p>	<p>und werden von der Genehmigungsbehörde geprüft. U.A. gehört auch die Prüfung der Abstände, Schattenwurf, Infraschall etc. sowie die vorgeschriebene Befeuerung der WEA dazu.</p> <p>Die Lage der Sondergebietsflächen wurde auf der Grundlage der Potentialstudie entwickelt. Die Potentialstudie und der räumliche Teilflächennutzungsplan haben geplante Stromtrassen, die geplante Autobahnanbindung und andere Planungen bei der Festlegung der Sondergebietsflächen berücksichtigt.</p>
<p>41 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover, 25.02.2016</p> <p>Im Planungsbereich der Bauleitplanung „Windenergie Emden-Ost“ befinden sich Leitungen folgender Leitungsbetreiber: EWE Netz GmbH, Oldenburg / E.ON Ruhrgas AG Essen / Wintershall Holding AG, Barnstorf / Erdgas Münster, Münster / Wingas GmbH, Kassel / Gasunie, Hannover / Exxon Mobil, Hannover.</p> <p>Um einen sicheren Betrieb der Leitungen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden.</p> <p>Schutzobjekt : Erdverlegte Süßgasleitung Mindestabstand für WEA:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im nachfolgenden BimSchG-Verfahren werden die erforderlichen Abstände berücksichtigt.</p> <p>Die Bergbehörde wird im Rahmen der BimSchG-Verfahren beteiligt.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Bei Nabenhöhe 60 – 100m und max. 5000 kW = 25 m Bei Nabenhöhe 120m und max. 2000 kW = 25 m Bei Nabenhöhe 120m und 2000 bis max. 5000 kW 30 m Diese vorgenannten Mindestabstände setzen voraus, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben wird und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurde. Bei Unterschreitung der o.g. Mindestabstände ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Anlagen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der erdverlegten Leitungen notwendig werden können (z.B. Betrieb einer Fackel). Bei Einhaltung dieser Abstände bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Einwände. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p>42 FD Umwelt, 15.03.2016 Abfall – und Bodenschutzbehörde: 1. Nachsorgender Bodenschutz In den überplanten Bereichen sind derzeit keine Altlastenverdachtsflächen im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Emden verzeichnet. 2. Sulfatsaure Böden Die unter 4.5, 8.2 und 10.2 gemachten Angaben und Empfehlungen gelten für nicht nur für die ausgewiesenen Sondergebiete 1 und 2 sondern entsprechend der nachfolgenden Karte des LBEG für alle ausgewiesenen Sondergebiete. Die Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus potenziell sulfatsauren Sedimenten sind den Geofakten 25 des LBEG zu entnehmen. 3. Kampfmittel</p>	<p>Zu 1. und 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit dem Bodenaushub betreffen nicht direkt das hier vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der nachfolgenden BlmSchG-Verfahren beachtet und berücksichtigt.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Für die ausgewiesenen Sondergebiete liegt das Ergebnis der Auswertung der alliierten Luftbilder durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen vom 19.06.2014 (BA-Nr.: OS 1733a, siehe Anlage) und 27.08.2015 (BA-Nr.: OS 2404 a – C, siehe Anlage) vor. Hiernach wurde für Teilbereiche eine Bombardierung/Kriegseinwirkung festgestellt (siehe rot gekennzeichnete Bereiche). Ich bitte diese daher als Kennzeichnung mit Kampfmittelverdacht in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Ergänzend hierzu bitte ich eine textlich Festsetzung aufzunehmen, dass im Vorfeld von Tiefbaumaßnahmen/Tiefgründungen/Eingriffen in den Untergrund in den als kampfmittelgefährdet gekennzeichneten Bereichen, durch Untersuchung entsprechend der Arbeitsanweisung für Arbeiten der Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen der Kampfmittelverdacht auszuräumen und die Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst zu erwirken ist.</p> <p>4. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde Sofern Anlagen an Gewässern (Überfahrten, Verrohrungen, Brücken, Steganlagen etc.) errichtet werden, ist bei der Unteren Wasserbehörde eine Genehmigung nach § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes zu beantragen. Für die Herstellung der Fundamente werden Grundwasserhaltungen erforderlich. Diese Grundwasserhaltungen sind gemäß § 8 WHG (Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung in ein Gewässer) bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden zu beantragen. Für Gewässerausbauten (Herstellung, Beseitigung, Verlegung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer) ist eine ist eine Planfeststellung / Plangenehmigung gemäß § 68 WHG erforderlich. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden zu beantragen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden zu beantragen.</p> <p>5. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde 5.1 Gebietsschutz Für die Vorbereitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden alle erforderlichen Informationen mit den Unterlagen vorgelegt. Es wurden keine</p>	<p>In der Planzeichnung sind die Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nr. 1 – 4 mit einem „K = Kampfmittel nicht auszuschließen“ gekennzeichnet. Mit der Genehmigung von nachfolgenden Anträgen für WEA nach BImSchG wird auf die notwendige Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst vor Baubeginn hingewiesen. (Bedingung)</p> <p>Zu 4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bzgl. erforderlicher Genehmigungen und wasserrechtlicher Erlaubnis nach dem niedersächsischen Wasserhaushaltsgesetz betreffen nicht direkt das hier vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der nachfolgenden BImSchG – Verfahren beachtet und berücksichtigt.</p> <p>Zu 5.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bereits vorliegende FFH Verträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der Anträge nach BImSchG bzgl. kumulierender Pläne und Projekte überprüft.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Hinweise darauf festgestellt, dass die vorliegende Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck bzw. der Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten führen kann. Bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann die Verträglichkeit des Vorhabens für folgende, als potenziell relevant ermittelte Schutzgebiete bestätigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401) • Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401) <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung abzuschließen. Dazu sind insbesondere die zum Zeitpunkt der Entscheidung zu berücksichtigenden kumulierenden Pläne und Projekte zu überprüfen.</p> <p>5.2 Eingriffsregelung</p> <p>Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die vorgelegten Untersuchungen zeigen, dass die Planungen einen kompensationspflichtigen Eingriff bedingen, bei dem neben der Veränderung des Landschaftsbildes auch die Lebensraumfunktion für Brutvögel und Rastvögel betroffen ist. Die Veränderungen dieser Funktionen im Nahbereich der geplanten WEA können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Auf der Grundlage konkreter Bilanzierungen kann gewährleistet werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben.</p> <p>5.3 Besonderer Artenschutz</p> <p>Zur Vorbereitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden mit den Unterlagen hinreichende Informationen vorgelegt. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren wird die artenschutzrechtliche Prüfung abzuschließen sein. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich.</p> <p>Avifauna</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baufeldfreimachung außerhalb der Kernbrutzeit 15.03. - 15.06. • Bei Stillstand der Bauarbeiten durch Vergrümmungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder) die Besiedlung der Baustelle durch Wiesenbrüter verhindern. 	<p>Zu 5.2 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der Anträge nach dem BImSchG ermittelt und entsprechend ausgeführt.</p> <p>Zu 5.3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt bereits vor. Die Hinweise bzgl. Sicherstellung des Artenschutzes werden im Rahmen der nachfolgenden BImSchG – Verfahren beachtet und berücksichtigt. Insbesondere wird der Brutplatzstandort der Rohrweihe nochmals überprüft.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<ul style="list-style-type: none"> • Für die einzelnen WEA-Standorte ist zu prüfen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten gegeben sein könnte. Geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos sind in den Unterlagen dargestellt. <p>Fledermäuse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für unvermeidbare Gehölzentnahmen im Bereich der Zuwegungen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Nachweis zu führen, dass die ökologische Funktion möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. • Verzicht auf Gehölzpflanzungen im Bereich der Zuwegungen. • Spezifische nächtliche Abschaltzeiten für jede WEA, auf der Grundlage der ermittelten Aktivitäten. <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu spezifizieren.</p> <p>Für den Brutstandort der Rohrweihe im Bereich des Bansmeers und Uphuser Meeres ist im Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen, ob auch unter Anwendung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gegeben sein könnte. Dies wäre bei Verlagerung des Brutplatzes auf die Vorhabenfläche der Fall. Mit den vorgelegten Unterlagen wurde bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG vorliegen würden.</p> <p>Derzeit liegen keine Kenntnisse vor, dass die vorliegende Planung unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte berührt.</p>	

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>43 Landwirtschaftlicher Hauptverein, 09.03.2016 Es soll darauf verwiesen werden, dass die notwendige Infrastruktur (Wege und Stellplätze) extrem große Auswirkungen auf die Landwirtschaft hat. In der Realität werden Anlagen und deren Zuwegungen so aufgestellt, dass auf der zur Verfügung stehenden Fläche möglichst viele Anlagen errichtet werden können. Die Aufstellung richtet sich dabei nach Vorgaben, die kaum Rücksicht auf die landwirtschaftlich genutzte Flächen nehmen kann (Abstände zu Bebauung und Schutzgebieten, Abstände der Anlagen untereinander, Richtfunk und Radar etc.) und dadurch deutliche Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen und Betriebe hat. Wir fordern, diesen Sachverhalt zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass moderne Anlagentypen mit größeren Nabenhöhen gebaut werden und dadurch erheblich leistungsfähiger sind. Dadurch würde man die Erträge auf den noch verfügbaren Flächen deutlich erhöhen und der Planungsvorgabe einer Konzentration besser gerecht werden können. Nachteilige Effekte können durch die inzwischen bedarfsgerechte Nachtbefeuerung der Anlagen stark begrenzt werden. Begrenzungen der Anlagenhöhen auf 100 m sind daher auszuschließen. Wir fordern, dass keine zusätzlichen Kompensationsflächen beansprucht werden, sondern der erforderliche Ausgleich in Form einer produktintegrierten Kompensation erfolgt. Wir bitten die genannten Punkte beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und ggfs. Auch Absprachen mit uns zu tätigen, so dass es für alle Beteiligten zu akzeptablen Lösungen kommen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht direkt das hier vorliegende Bauleitplanverfahren. Die Lage der Sonderbauflächen für WEA sind auf der Grundlage von naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen (Potentialstudie) entwickelt worden. Die Inanspruchnahme der Flächen durch WEA wird im Rahmen der nachfolgenden Anträge nach dem BImSchG in Absprache mit dem entsprechenden Eigentümer / Landwirt erfolgen. Die hier vorliegende Bauleitplanung legt keine Begrenzung der Anlagenhöhe fest. Auch die erforderliche Kompensation wird im Rahmen der Anträge nach dem BImSchG ermittelt und entsprechend ausgeführt.</p>
<p>44 BUND Regionalverband Ostfriesland, 16.03.2016 1. Aus naturschutzfachlicher - rechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die in den Unterlagen dargestellten Flächen sowie gegen die uns vorliegenden Unterlagen. Grundsätzlich: Die vorgesehene Ausweitung von Windparkflächen nach Osten führt insbesondere in Verbindung mit der geplanten Ausweitung des Windparks Riepster Hammrich nach Westen und der geplanten 380kV – Leitungstrasse zu einer Sperrwirkung zwischen wichtigen NATURA 2000 Gebieten (Emsmarschen, Großes Meer) und ihren</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 1. Die Stadt Emden teilt die Bedenken des BUND nicht. Für den räumlichen Teilflächennutzungsplan wurden umfangreiche Kartierungen zur Avifauna und Fledermausfauna durchgeführt, die weit über die im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Anlage 2 zum Windenergieerlass vom 24.02.2016) formulierten Anforderungen für Flächennutzungsplanungen hinausgehen (Ziffer 5.1.4 und Ziffer</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>existentiellen Wechselbeziehungen.</p> <p>2. Allgemein: Die in den Unterlagen dargestellten Erfassungen (Avifauna und Fledermäuse) sind nicht nachvollziehbar. Hier fehlen wichtige Angaben: - keine Zeitangaben (Verweildauer im Gebiet, von wann bis wann kartiert) - keine Angaben von Erfasser und deren Qualifikation Zusätzlich bei - Gastvögeln keine Angaben zu welcher Tidezeit die Erfassungen stattfanden (Hoch- oder Niedrigwasser) - Fledermäusen fand keine Schlagopfernachsue bei schon bestehenden Anlagen statt.</p>	<p>5.2.5 des Leitfadens). Auf dieser Grundlage wurde für den räumlichen Teilflächennutzungsplan eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, in der die Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete V09 und V10 ermittelt wurden, in welcher auch indirekte Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung sowie die Überprägung essentieller Nahrungsflächen berücksichtigt wurden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass zum einen keine essentiellen Nahrungsflächen wertbestimmender Vogelarten der EU-VSG im Bereich der Potenzialflächen vorliegen und dass zum anderen ausreichend Raum für Austauschbeziehungen verbleibt. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete als solche sowie ihrer für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden (ausführlichere Darstellung siehe Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung). Dabei sind auch die kumulierenden Effekte durch andere Pläne und Projekte berücksichtigt worden (siehe Kap. 5 der FFH-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Zu 2. Die in den Unterlagen dargestellten Erfassungen sind nachvollziehbar und gehen weit über die die im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Anlage 2 zum Windenergieerlass vom 24.02.2016) formulierten Anforderungen für Flächennutzungsplanungen hinaus (Ziffer 5.1.4 und Ziffer 5.2.5 des Leitfadens). Sie wurden von anerkannten Fachbüros mit qualifiziertem Personal durchgeführt: Avifaunakartierung: Büro Regioplan, Ingenieurbüro für Stadt- und Landschaftsplanung Aurich und Büro Kalberlah, Emden Fledermauskartierung: Planungsgruppe Grün, Bremen Die Kartiertermine und die Witterungsbedingungen sind im Kartierbericht angegeben: (Avifauna: Tabelle 1 und 3, Fledermausfauna: Tabelle 1) und dementsprechende nachvollziehbar. Eine Schlagopfernachsue an bestehenden WEA ist nach den Anforderungen des Leitfadens nicht erforderlich und hat dementsprechend nicht stattgefunden. Die in den Unterlagen dargestellten Erfassungen gehen weit über die die im</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>3. Brutvögel: Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum eine dreiwöchige Kartierpause in der Zeit von Ende März bis Mitte April stattfand. Gerade in dieser Zeit hätten regelmäßige Erfassungen stattfinden müssen. In den Unterlagen findet sich auch keinerlei Berücksichtigung des Gebiets als Wiesenweihen Brutgebiet. Wiesenweihen brüteten regelmäßig in diesem Gebiet. Aus diesem Grund sind aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht diese Gebiete als Brutgebiete für die Wiesenweihe zu bewerten und dementsprechend in den Unterlagen zu behandeln. Es ist davon auszugehen, dass diese Bereiche die höchste Wiederbesiedlungsrate aufweisen. Bei der Wiesenweihe handelt es sich um eine Anhang I - Art, die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) gehört. Der Erhaltungszustand ist als ungünstig zu bewerten. Niedersachsen und deren Kommunen haben eine hohe Verantwortung zur Erhaltung der Art. Um eine sach- und fachgerechte Abwägung bezüglich der Betroffenheit des Seeadlers vornehmen zu können, weisen wir darauf hin, dass im Zuge der FNP-Änderung eine Raumnutzungsanalyse stattfinden muss. Wir bezweifeln, dass mit den vorliegenden Daten eine fachgerechte Beurteilung stattfinden kann. Die Bewertung der Brutvogellebensräume ist nicht nachvollziehbar. Laut Tabelle ab S. 19 (Ergebnisse der Avifaunakartierung) wurden um die Potentialflächen alle planungsrelevanten Arten im 500 m Umkreis um die Potentialfläche hinzugezogen. Es ist daher nicht verständlich, wie z.B. bei der</p>	<p>„Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Anlage 2 zum Windenergieerlass vom 24.02.2016) formulierten Anforderungen für Flächennutzungsplanungen hinaus (Ziffer 5.1.4 und Ziffer 5.2.5 des Leitfadens). Danach sind für Flächennutzungsplanungen lediglich Übersichtskartierungen erforderlich (mindestens 4 Erfassungen verteilt über die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli). Diese Anforderungen werden mit 6 Tag- und 4 Nachtbegehungen mehr als erfüllt.</p> <p>Zu 3. Der Brutplatz der Wiesenweihe am Wrantepott wurde bestätigt. Dieser befindet sich nach Angaben von Herrn Akkermann, der im Auftrag des Landkreises Aurich die Wiesenweihenerfassungen in 2015 koordiniert, im Nordwesten Richtung Wrantepott südlich der Landstraße in mehr als 1.000 m Abstand zur Potentialfläche. Somit wird der von der LAG VSW (2015) geforderte Mindestabstand (1.000 m) der Anlagen zu dem Brutplatz eingehalten. Wiesenweihen sind aufgrund des Flugverhaltens nur in bestimmten Situationen kollisionsgefährdet. So zeigen Grajetzky et al. (2010), dass 90 % der dokumentierten Flüge in Höhen unter 20 m über Gelände stattfinden. Die räumliche Verteilung des „kritischen“ Flugverhaltens konzentriert sich auf einen Bereich im Radius von 370 m um das Nest. Anhand einer Modellrechnung von Rasran et al. (2010) zur Risikoabschätzung für Greifvögel durch Windenergieanlagen wird deutlich, dass die prognostizierte Anzahl von Wiesenweihen-kollisionen pro Anlage ab einer Distanz von 300 m zum Horststandort rapide sinkt. Da die in den letzten Jahren (und auch im Jahr 2015) nachgewiesenen Brutplätze der Wiesenweihe deutlich mehr als 300 m Abstand zu den Potentialflächen aufwiesen und eine Verlagerung auf den Vorhabenbereich nicht wahrscheinlich ist, ist nicht von einer Gefährdung der Wiesenweihe auszugehen. Bezüglich der Bewertung der Brutvogellebensräume ist die Tabelle ab S. 19 vom BUND missverstanden worden. Es wurde keine Bewertung des 500 m Umkreises vorgenommen. In der Tabelle sind die Teillebensräume dargestellt, in denen sich</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Potentialfläche 2 eine lokale Bedeutung angegeben wird, obwohl innerhalb des 500 m Radius allein 18 Kiebitz Brutpaare vorkommen (ohne Brutverdacht). Die Bewertung der Brutvogellebensräume stellen wir in Gänze in Frage.</p> <p>4. Gastvögel: Die Bewertung der Gastvögel ist fehlerhaft. Die dargestellten Wertigkeiten der einzelnen Arten sind nicht korrekt. Beispiel (Ergebnisse Avifaunakartierung - Windenergie Emden –Ost S. 43): aus der Tabelle geht hervor, dass für die Weißwangengans 1x internationale, 4x nationale, 2x regionale sowie 1x lokale Bedeutung festgestellt wurde. Überprüft man das Ergebnis stellt man folgendes fest: 3x internationale, 3x nationale, 2x regionale und 1x lokale Bedeutung. Diese manipulative Bewertung zieht sich durch die gesamten Unterlagen und nicht nur bezogen auf die Weißwangengans. Somit ist davon auszugehen, dass bezüglich der Gastvögel die Wertigkeiten deutlich höher liegen als wie in den Unterlagen dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass das Gebiet „Bansmeer“ ein Schlafplatz für Kormorane, Gänse sowie Weihen ist. Die geplanten Flächen liegen direkt in der Einflugschneise von den Schlafplätzen zu den Nahrungsflächen im Meer. Aus artenschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht ist keine abschließende Stellungnahme möglich. Allerdings sollte man sich die Frage stellen, ob es aus artenschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist, Windparkflächen in einem Gebiet mit nationaler Bedeutung für Gastvögel auszuweisen. Nach NLT (2014) sowie der LAG-VSW (2015) sollte ein Abstand von mind. 1.200 m zu Gastvogellebensräumen mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung eingehalten werden. Dies ist schon bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.</p> <p>5. Fledermäuse: Die Bewertung (Schwellenwerte für die Einstufung der Flugaktivität) ist in keiner Weise sach- und fachgerecht hergeleitet worden. Die von dem Gutachter herbeigeführte Hochstufung ist weder nachvollziehbar noch fachlich begründet. Es gibt hierfür keine wissenschaftlichen Belege, dass aufgrund der Geräte eine Hochstufung wie in dem vorliegenden Fall erfolgen</p>	<p>die Potenzialfläche befindet. Die Abgrenzung der Teilgebiete ist der Karte 1 im Anhang zu entnehmen und die Bewertung nach Behm & Krüger (2013) ist in den Tabellen im Anhang dargestellt.</p> <p>Zu 4. Der Kritikpunkt zur Gastvogellebensraumbewertung kann nicht nachvollzogen werden. Eine Überprüfung der Tabellen und Karten hat keine Abweichungen der in den Unterlagen dargestellten Werte ergeben.</p> <p>Zu 5. In Kap. 3.3.3 des Fledermausgutachtens ist unter Bezugnahme auf aktuelle Veröffentlichungen (Belkin und Steinborn (ARSU) 2014) nachvollziehbar dargelegt, wie die Bewertung vorgenommen wurde. Die Bewertung ist sach- und fachgerecht. Sie wurde unter Vorsorgeaspekten des Fledermausschutzes nur um 100 % angepasst, obwohl die Vergleichsmessungen zwischen ca. 200% und ca.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>kann. Wir weisen darauf hin, dass das Bewertungssystem von Bach & Rahmel angewandt werden sollte. Bezogen auf die Abarbeitung der Fledermäuse können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgeben.</p> <p>6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:</p> <p>Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist in keiner Weise nachvollziehbar. Hier fand keine sach- und fachgerechte Beurteilung statt. Beispiel:</p> <p>- Feldlerche: Bezogen auf die Feldlerche geht der Gutachter von einer falschen Annahme aus: (saP S.70) „Zwar ist die Feldlerche damit die in der Statistik häufigste Singvogelart, diese Zahlen sind jedoch in Verbindung mit den Populationszahlen zu setzen, nach denen der Bestand der Feldlerche bei bundesweit rund 1,2 -2,0 Mio. Brutpaaren (Krüger et al. 2014) liegt“. Dies ist nicht korrekt. Der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist Individuen bezogen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der Erhaltungszustand der Art in einem unzureichenden Zustand befindet. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Gutachter keine Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche vorgesehen hat.</p> <p>- Mäusebussard: Laut Unterlagen ist ein Brutpaar in 160 m zur Potenzialfläche 2 festgestellt worden. Der Mäusebussard ist eine Anhang I – Art und gehört zu den kollisionsgefährdeten Arten. Der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist Individuen bezogen. Im vorliegenden Fall bezieht sich der Gutachter auf die bundesweite Populationszahl des Mäusebussards. Dies ist artenschutzrechtlich fehlerhaft.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die unzureichenden Unterlagen und fehlerhafte Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Problematiken keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann. Aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht kann u.E. die zuständige Behörde keine sach- und fachgerechte Abwägung des Artenschutzes vornehmen.</p>	<p>540% höhere Werte ergeben haben. Das heißt, dass mit der vorgenommenen Bewertung die Bestände tendenziell überbewertet sind.</p> <p>Zu 6.</p> <p>In der „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ wurde nachvollziehbar überprüft, ob bei der Umsetzung der Planung Zulassungsrisiken hinsichtlich des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegeben sind. Diese Prüfung wurde einzelartbezogenen durchgeführt.</p> <p>Die Feldlerche und der Mäusebussard werden im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Anlage 2 zum Windenergieerlass vom 24.02.2016) nicht als WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten aufgeführt (Ziffer 3 der Leitfadens). Unabhängig davon wurde für beide Arten eine entsprechende Prüfung vorgenommen.</p> <p>Der Brutplatz des Mäusebussards befindet sich zwar in einem Abstand von nur 160 m zur Potenzialfläche 2, es kann jedoch aufgrund der im Untersuchungsraum unterdurchschnittlichen Verbreitungsdichte dieser Art kein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko herausgestellt werden.</p> <p>Innerhalb der Potenzialflächen 1, 2 und 4 befinden sich keine Brutplätze der Feldlerche. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist damit nicht zu erwarten. Auf Potenzialfläche 3 wurde ein Feldlerchenrevier nachgewiesen. Da die Anlagenstandorte noch nicht feststehen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass diese sich im Bereich der Brutplätze befinden werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ könnte daher zum einen durch eine geeignete Wahl der Anlagenstandorte außerhalb der Brutplätze und/oder zum anderen durch eine Bauzeitenregelung bzw. baubiologische Begleituntersuchung vermieden werden. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Hinsichtlich des Kollisionsrisikos ist nach Schreiber (2014) der Verbotstatbestand dann erfüllt, wenn Arten</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>45 Naturschutzbund Hannover, 17.03.2016</p> <p>Der NABU unterstützt grundsätzlich den Ausbau alternativer Energie allerdings muss diese Planung die bestehenden Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf den Biotop- und Artenschutz berücksichtigen. Die Errichtung von Windkraftanlagen darf nicht dazu führen, dass das Erreichen der Ziele der angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiete nicht mehr möglich ist. Um sicherzustellen, dass ein solch negativer Einfluss durch die Windkraftanlagen ausgeschlossen ist, muss eine artspezifische Untersuchung der windkraftempfindlichen Tierarten erfolgen. Wir verweisen hierzu auf das Urteil des BVerwG 4 A 5.14 vom 21.01. 2016.</p> <p>Neben den Auswirkungen der geplanten Anlagen auf die Entwicklung der FFH- und Vogelschutzgebiete sowie die Auswirkung auf die in dem Gebiet und angrenzend vorkommenden Populationen, muss hierbei auch die summative Wirkung mit bestehenden Anlagen berücksichtigt werden. Die bereits in Planung befindlichen Anlagen des Windparks Riepster Hamrich sind aufgrund ihrer räumlichen Nähe als eine Einheit mit dem Windpark Emden – Ost zu betrachten. Der NABU sieht in dem Vorhaben eine erhebliche Gefährdung der angrenzenden Vogelschutzgebiete, da diese Planung zusammen mit der Planung der Gemeinde Ihlow einen Sperrriegel in den ökologischen Wechselbeziehungen zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen von wertgebenden Arten der Schutzgebiete darstellt.</p> <p>So ist z.B. das BSG „Ostfriesische Meere“ bisher ein weitgehend von arktischen Gänsen aufgesuchtes Nahrungsgebiet, während die Schlafplätze</p>	<p>vorkommen, die im Rahmen typischer Verhaltensweisen in den Gefahrenbereich des Rotors gelangen und diese Arten in einer mehr als durchschnittlichen Dichte oder Häufigkeit auftreten. Im Vergleich zum Feldlerchenbestand im Umfeld (5-13 Feldlerchen pro 100 ha) (Krüger et al. 2014) ist die Feldlerche im UG mit weniger als einer Feldlerche pro 100 ha unterdurchschnittlich häufig vertreten. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann daher nicht herausgestellt werden. Die zuständige Behörde kann eine sach- und fachgerechte Abwägung bzgl. Des Artenschutzes vornehmen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Emden teilt die Bedenken des NABU Hannover nicht. Für den räumlichen Teilflächennutzungsplan wurden umfangreiche Kartierungen zur Avifauna und Fledermausfauna durchgeführt, die weit über die im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Anlage 2 zum Windenergieerlass vom 24.02.2016) formulierten Anforderungen für Flächennutzungsplänen hinausgehen (Ziffer 5.1.4 und Ziffer 5.2.5 des Leitfadens).</p> <p>Auf dieser Grundlage wurde für den räumlichen Teilflächennutzungsplan eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, in der die Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete V09 und V10 ermittelt wurden, in welcher auch indirekte Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung sowie die Überprägung essentieller Nahrungsflächen berücksichtigt wurden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass zum einen keine essentiellen Nahrungsflächen wertbestimmender Vogelarten der EU-VSG im Bereich der Potenzialflächen vorliegen und dass zum anderen ausreichend Raum für Austauschbeziehungen verbleibt. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete als solche sowie ihrer für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden (ausführlichere Darstellung siehe Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung). Dabei sind auch die kumulierenden Effekte durch andere Pläne und Projekte berücksichtigt worden (siehe Kap. 5 der FFH-Verträglichkeitsprüfung).</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>an der Ems und im Dollart liegen. Wir fürchten, dass ein Sperrriegel aus Windkraftanlagen diese essentiellen Wechselbeziehungen (zer)stören wird und damit der Erhaltungszustand des Gebiets V09 grundlegend gefährdet. Weiterhin grenzen die Planungen direkt an das BSG V10 an, das hierdurch massiv geschädigt werden könnte. Die in den Unterlagen herausgestellte Wertigkeit des Gebiets für Gastvögel ist in den Ergebnissen herabgestuft und widerspricht sich z.T. selbst bei Betrachtung der Datenerhebung. Eine fehlerfreie Abwägung und Entscheidung kann daher auf diese Grundlage nicht erfolgen. Wir sehen weder die vorgesehenen Flächen noch den Umfang des Ausbaus der Windenergieanlagen in diesem Gebiet für umweltverträglich an. Die negativen Auswirkungen auf den Artenschutz sowie die Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiete sind erheblich und nicht ausgleichbar.</p> <p>Der NABU Niedersachsen lehnt die vorliegende Planung ab. Im Weiteren schließen wir uns der Stellungnahme des NABU Regionalverbandes Ostfriesland und des NABU Emden vom 17.03.2016, vom 03.06.2015, vom 21.04.2015 sowie vom 21.01.2014 an und machen uns die Einwendungen zu Eigen.</p>	

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

Beteiligung der Öffentlichkeit	
Folgende Stellungnahmen wurden von Bürgern abgegeben:	
<p>1 Herr Böcker, Uphuser Meer, 26.05.2015 Als Mitglied des WSV Uphuser Meer und Anwohner des Uphuser Meers möchte ich gegen die Bebauungspläne aus folgenden Gründen Einspruch einlegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zerstörung des Landschaftsbildes und der Landschaftsharmonie 2. Beeinträchtigung des Erholungsgebiets Uphuser Meer 3. Beeinträchtigung des Tourismus 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen sind auf der Grundlage einer Potentialstudie und umfangreichen naturschutzfachlichen und immissionsschutzfachlichen Untersuchungen ermittelt worden. Im Umweltbericht ist zudem eine ausführliche Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung erfolgt. Im Einzelnen sind die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf den Boden, auf das Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft, auf Kultur- und Sachgüter, auf den Mensch und die menschliche Gesundheit, die Wechselwirkungen, die Natura 2000-Gebiete, die Emissionen und Abfälle, Nutzung erneuerbarer Energien und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität betrachtet worden. Durch den vorsorglichen Mindestabstand von 600 m zwischen Wochenendhausgebiet und des SO Gebiets Nr.1 ist eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion für die Wochenendhausbesitzer sowie für Touristen nicht zu erwarten. Jedoch werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG – zur Ermittlung der konkreten Standorte – die einzelnen Auswirkungen wieder überprüft.</p> <p>Zu 1.- 3.: Die visuelle Fernwirkung in den Sondergebieten geplanter Anlagen wird im Umweltbericht beschrieben. Der betroffene Raum weist eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Windenergieanlagen sollen sich durch farbliche Gestaltung in das landschaftliche Umfeld einfügen. Die landschaftliche Beeinträchtigung durch weit reichende visuelle Wirkungen ist zu kompensieren. Die konkreten Auswirkungen der einzelnen Anlagen auf das Landschaftsbild werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ermittelt. Die Belange der Erholung und des Tourismus sind in die Potenzialstudie angemessen eingestellt.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>4. Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets Bansmeer</p> <p>5. Lärmbelästigung</p> <p>6. Beeinträchtigung durch Infraschall</p> <p>7. Schattenschlag</p>	<p>Zu 4.: Zum Naturschutzgebiet Bansmeer wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vom Rand des SO Gebiets Nr. 1 ein vorsorglicher Mindestabstand von 300 m eingehalten. Im Rahmen des nachfolgenden BlmSch-Verfahrens für einen konkreten WEA Standort können etwaige Beeinträchtigungen durch Auflagen bzgl. der Bauzeiten oder bzgl. evtl. erforderlicher Abschaltzeiten vermieden werden.</p> <p>Zu 5. -7.: Im Rahmen der Flächenpotentialanalyse und der immissionsschutzfachlichen Untersuchung ist ein 600 m vorsorglicher Mindestabstand von WEA zum Wochenendhausgebiet zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenschlag ermittelt worden. Im Rahmen des nachfolgenden BlmSchG-Verfahrens ist nachzuweisen, dass keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohnverhältnisse erfolgen werden.</p> <p>Die Genehmigungsfähigkeit einer WEA wird evtl. nur durch eine zeitweise Leistungsreduzierung verbunden mit einem geringeren Schalleistungspegel möglich sein.</p> <p>Das Umweltbundesamt sieht bisher keine gesundheitlichen Risiken durch Infraschall von WEA.</p> <p>Infraschall entsteht vor allem bei Windkraftanlagen mit Strömungsabriss-Regelung ("Stall"); diese sind technisch veraltet und werden deshalb bereits seit einigen Jahren nicht mehr errichtet. In geringem Maße erzeugen auch moderne Anlagen mit Pitch-Regelung Infraschall. Diese Infraschallpegel liegen wegen der Vorsorgeabstände zur Bebauung jedoch deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen. Die Entfernung, die die TA Lärm zwischen Windkraftanlagen und Bebauung festlegt, ist deutlich größer.</p> <p>Wissenschaftlicher Konsens ist, dass der von Windkraftanlagen ausgehende schwache Infraschall keinen gesundheitsschädlichen Einfluss hat. Daher haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Thema Infraschall wird auch im Rahmen der BlmSchG-Verfahren betrachtet werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt konstatiert in seiner Informationsschrift</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>8. Wertminderung der Grundstücke und Gebäude</p> <p>9. Sicherheitsbedenken gegen Feuer und Blitzschlag (gibt es konkrete Möglichkeiten eine hohe Windkraftanlage zu löschen)</p>	<p>"Geräuschbelastung durch tieffrequenten Schall, insbesondere durch Infraschall im Wohnumfeld" (erschieden 2013) einen „deutlichen Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall". Allerdings taucht das Wort Windkraft bzw. Windenergie an keiner Stelle auf. Eine Anfrage beim UBA ergab, dass sich diese Aussagen nicht auf Windenergieanlagen beziehen. Die Einschätzung des UBA bezieht sich vielmehr allgemein auf den gesamten Bereich der tieffrequenten Geräusche und des Infraschalls. Als Beispiele erwähnt das UBA im Text u.a. Klimaanlage und Pumpen. Es gibt bereits eine ganze Reihe von seriösen Studien, die sich umfassend mit dem Thema Windenergie und Infraschall befasst haben. Die Studienlage ist ausreichend gut, um das Thema beurteilen zu können. (Quelle: Landesumweltamt Baden-Württemberg, 2015).</p> <p>Zu 8.: Im Grundstücksmarktbericht 2014 für Ostfriesland ist durch den Gutachterausschuss festgestellt worden, dass kein Zusammenhang zwischen Grundstücks- /Gebäudewert und Windkraftanlagen besteht. Das Land Niedersachsen erwartet von den einzelnen Kommunen, dass die Möglichkeiten für die Errichtungen von WEA in den Gemeindegebieten ausgeschöpft werden, um die sogenannte „Klimawende“ herbeizuführen. Es lässt sich dabei nicht vermeiden, dass WEA an Wohngebiete oder an andere Nutzungen im Außenbereich heranrücken. Konkrete Abstandsvorschriften gibt das Land nicht vor, empfohlen werden 400 m zu Wohngebieten. Die Planung der Stadt Emden sieht stattdessen einen vorsorglichen Mindestabstand (der Fläche!) von 600 m vor. Durch diesen großen Abstand sind alle evtl. Beeinträchtigungen so reduziert, dass eine Wertminderung der Wochenendhäuser nicht prognostiziert werden kann. Das allgemeine Interesse der Windenergienutzung ist an dieser Stelle gegenüber dem Interesse der Wochenendhausbesitzer höher zu bewerten.</p> <p>Zu 9.: Die WEA sind mit Blitzschutzeinrichtungen ausgerüstet. Im Falle einer brennenden Windkraftanlage wird die Feuerwehr diese kontrolliert abbrennen lassen. Aufgrund der Höhe ist das Löschen nicht möglich. Durch den vorsorglichen Mindestabstand von 600m besteht im Falle eines Brandes für das Wochenendhausgebiet jedoch keine konkrete Gefahr.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>10. Sicherheitsbedenken gegen sich ablösende Eisbrocken, die hunderte von Metern weggeschleudert werden können (Zufahrtswege Uphuser Meer und Autobahn) Ich bitte um Berücksichtigung dieser Einwände bei Ihrer Planung und bedanke mich.</p>	<p>Zu 10.: Der Eisansatz wird bei modernen Anlagen durch technische Vorkehrungen verhindert, eine vertiefende Prüfung bleibt den jeweiligen BImSchG-Verfahren vorbehalten.</p>
<p>2 Dr. Hesse, Wiard-Haiken-Straße 11, 26725 Emden, 26.05.2015 bestehende Windparks sollen lt. Beschluss im Borssumer Hammrich durch weitere Anlagen erweitert werden. Als Anlieger am Uphuser Meer bin ich davon betroffen und möchte dazu folgendes anmerken:</p> <p>1. Nach Angaben des NABU-Regionalverbandes Ostfriesland erfolgen ständige Wechselflugbewegungen von Graugänsen, Blässgänsen und Weißwangengänsen sowie den streng geschützten „Rote Liste“ Vögeln Wiesenweihen, Uferschnepfen, Kiebitze und Goldregenpfeifer zwischen dem Großen Meer, dem Uphuser- und Bansmeer sowie dem Petkumer Deichvorland und der Ems. In Barstede brütet ein Seeadlerpaar. Die Seeadler fliegen regelmäßig an die Ems, rasten aber auch am Uphuser Meer und im Riepster Hammrich. Damit ist mit dem Ausbau neuer Windanlagen eine erhebliche Kollisionsgefahr verbunden. Den Bedenken des NABU schließe ich mich deshalb vollinhaltlich an.</p>	<p>Zu 1.: Durch das Büro Planungsgruppe Grün wurden umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen auch in Bezug auf Großvögel durchgeführt. Auf Grund des Hinweises der Nabu auf das in Barstede brütende Seeadlerpaar wurde mit der Gemeinde Ihlow Kontakt aufgenommen. Der Horst des in Barstede brütenden Seeadlerpaares befindet sich etwa 7,9 km nordwestlich der Potenzialfläche 1. Dies liegt außerhalb des vom LAG VSW (2015) empfohlenen Mindestabstands zu Windenergieanlagen (3.000 m) und des Prüfbereichs (6.000 m) innerhalb dessen zu untersuchen ist, ob regelmäßig genutzte Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art vorhanden sind. Außerhalb des Prüfbereichs kann laut „Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (MU 2015) zwar eine sporadische Nutzung der betroffenen Art vorkommen, aber aufgrund der fehlenden Regelmäßigkeit können keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Außerdem spricht die Habitatstruktur im Vorhabenbereich gegen das Vorliegen eines regelmäßig genutzten Nahrungshabitats des Seeadlers. Es ist anzunehmen, dass das Große Meer aufgrund seiner Struktur das Hauptnahrungsgebiet für den Seeadler ist. Kartierungen, die im Rahmen der Windparkplanungen in der Gemeinde Ihlow erfolgten, zeigen, dass der Hauptaktionsradius des Seeadlers in ausreichender</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>2. Nach meinem Eindruck wird dem Gedanken des Erhalts einer Landschaft bisher kein oder wenig Raum eingeräumt. Vom Land Niedersachsen heißt es hierzu:</p> <p><i>„Die Kulturlandschaft Niedersachsens mit dem Landschaftsbild, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie auf seinen Erholungswert bewahrt werden soll, ist ein wichtiges Schutzgut und naturschutzrechtlich verankert. Soweit der Bau von Windenergieanlagen Bereiche mit einem nach den Kriterien des Naturschutzes und der Landschaftspflege schutzwürdigen Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, muss dies bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Solche Bereiche sollen auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme und der Flächennutzungsplanung auch künftig von Windenergieanlagen frei bleiben.“</i> (Auszug aus: Für eine sichere und umweltfreundliche Energieversorgung – Windenergienutzung mit Augenmaß - Fragen und Antworten zum Windenergieerlass -Ld Nieders. Windenergienutzung mit Augenmaß vom 05.05.15)</p> <p>3. Vor kurzem hat der 118. Deutsche Ärztetag einer Beschlussvorlage zugestimmt, die das Ziel einer intensiveren Erforschung der Auswirkung von Infraschall/ niederfrequentem Schall von Windkraftanlagen auf die Gesundheit des Menschen verfolgt. Unter dem Titel „Intensivierung der Forschung zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen bei Betrieb und Ausbau von Windenergieanlagen“ (WEA) fordert der Ärztetag die Bundesregierung auf, Wissenslücken zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall von WEA durch wissenschaftliche Forschung zu schließen sowie offene Fragen im Bereich der Messmethoden zu klären und gegebenenfalls Regelwerke</p>	<p>Entfernung im Bereich und im Umfeld des Großen Meeres nördlich der Vorhabenflächen liegt.</p> <p>Zu 2.: Die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen sind auf der Grundlage einer Potentialstudie und umfangreichen naturschutzfachlichen und immissionsschutzfachlichen Untersuchungen ermittelt worden. Im Umweltbericht ist zudem eine ausführliche Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne und mit Durchführung der Planung erfolgt. Im Einzelnen sind die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf den Boden, auf das Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft, auf Kultur- und Sachgüter, auf den Mensch und die menschliche Gesundheit, die Wechselwirkungen, die Natura 2000-Gebiete, die Emissionen und Abfälle, Nutzung erneuerbarer Energien und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität betrachtet worden. Die visuelle Fernwirkung in den Sondergebieten geplanter Anlagen wird im Umweltbericht beschrieben. Der betroffene Raum weist eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Windenergieanlagen sollen sich durch farbliche Gestaltung in das landschaftliche Umfeld einfügen. Die landschaftliche Beeinträchtigung durch weit reichende visuelle Wirkungen ist zu kompensieren. Die konkreten Auswirkungen der einzelnen Anlagen auf das Landschaftsbild werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ermittelt.</p> <p>Zu 3.: Das Umweltbundesamt sieht bisher keine gesundheitlichen Risiken durch Infraschall von WEA. Infraschall entsteht vor allem bei Windkraftanlagen mit Strömungsabriss-Regelung ("Stall"); diese sind technisch veraltet und werden deshalb bereits seit einigen Jahren nicht mehr errichtet. In geringem Maße erzeugen auch moderne Anlagen mit Pitch-Regelung Infraschall. Diese Infraschallpegel liegen wegen der Vorsorgeabstände zur Bebauung jedoch deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen. Die Entfernung, die die TA Lärm zwischen Windkraftanlagen und Bebauung festlegt, ist deutlich größer. Wissenschaftlicher Konsens ist, dass der von Windkraftanlagen ausgehende</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>anzupassen. Insbesondere bei den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall (< 20 Hz) und Schall unter 100 Hz durch Immissionen und Emissionen von WEA bestehen offene Fragen, z. B. zur Wirkung von Schall unterhalb der Hörschwelle über lange Zeit. Der Entschließungsantrag wurde zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen.</p> <p>4. Im Bereich der Energieerzeugung und Speicherung gab es in den vergangenen Jahren erhebliche Entwicklungen, die noch vor kurzem kaum vorstellbar waren. Hierzu gehören der Bereich der Photovoltaik und die Möglichkeit der Stromspeicherung. Der Abschluss dieser Entwicklungen dürfte derzeit noch nicht gegeben sein. Deutschland hat einen ersten Schritt zu einer Umstellung seiner Energieversorgung auf erneuerbare Energiequellen getan. Der bisherige Ausbau der Wind- und Solarenergie ist augenfällig, das bisher Erreichte fällt aber sehr bescheiden aus, gemessen am Gesamtziel einer weitgehend von fossilen Energieträgern unabhängigen Energieversorgung unseres Landes. Bisher beträgt der Anteil der Windenergie an der Gesamtenergie 1,2%. (Physikalisches Institut der Universität Heidelberg) Es stellt sich daher die Frage, ob es angesichts dieses sehr geringen Beitrags vertretbar ist eine Landschaft zu "verspargeln". Leider</p>	<p>schwache Infraschall keinen gesundheitsschädlichen Einfluss hat. Daher haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Thema Infraschall wird auch im Rahmen der BImSchG-Verfahren betrachtet werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt konstatiert in seiner Informationsschrift "Geräuschbelastung durch tieffrequenten Schall, insbesondere durch Infraschall im Wohnumfeld" (erschieden 2013) einen „deutlichen Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall". Allerdings taucht das Wort Windkraft bzw. Windenergie an keiner Stelle auf. Eine Anfrage beim UBA ergab, dass sich diese Aussagen nicht auf Windenergieanlagen beziehen. Die Einschätzung des UBA bezieht sich vielmehr allgemein auf den gesamten Bereich der tieffrequenten Geräusche und des Infraschalls. Als Beispiele erwähnt das UBA im Text u.a. Klimaanlage und Pumpen. Es gibt bereits eine ganze Reihe von seriösen Studien, die sich umfassend mit dem Thema Windenergie und Infraschall befasst haben. Die Studienlage ist ausreichend gut, um das Thema beurteilen zu können. (Quelle: Landesumweltamt Baden-Württemberg, 2015).</p> <p>Zu 4.: Inwieweit der Ausbau von erneuerbarer Energie in Deutschland sinnvoll ist, kann an dieser Stelle nicht thematisiert werden oder der „Verspargelung“ der Landschaft in Emden gegenübergestellt werden. Grundlage für die Entscheidung, in welchen Bereichen SO Gebiete Wind im Teilflächennutzungsplan dargestellt werden können, sind die Flächenpotentialanalyse mit allen naturschutzfachlichen und immissionsschutzfachlichen Betrachtungen. (siehe auch Anmerkungen zum Landschaftsbild Zu 2).</p> <p>Die Zahlen sind veraltet! Nachstehend ist die Übersicht für Ende 2014 dargestellt. Danach betrug der Anteil der Windenergie 8,6%.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

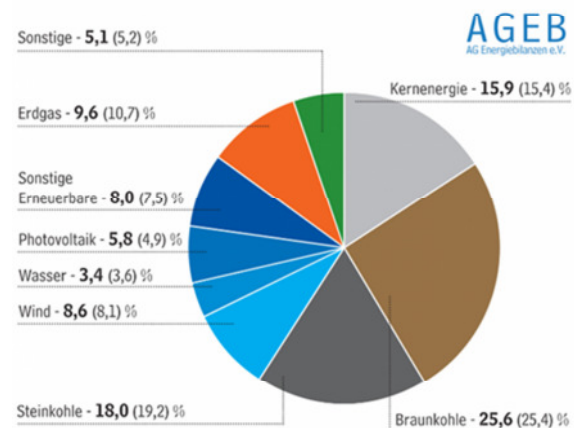
Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

hat die Landschaft-im Gegensatz zur Windenergie- keine vergleichbare Lobby.

5. Emden soll laut Winderlassplanung im Jahre 2050 (!) 30,34MW installierte Windenergie aufweisen, das entspricht 10 Anlagen der 3 MW Klasse. Zum Gelingen der bundesweiten Energiewende braucht bis zum Jahre 2050 keine weitere WKA gebaut zu werden, es können sogar WKA abgebaut werden. Eine über die Landesplanung hinaus gehende Installation gefährdet die Netzstabilität und erhöht den Strompreis. Die vorgesehenen Anlagen in Emden-Ost dienen damit nicht der Energiewende, sondern gefährden einmalige Landschaft, Pflanzen und Tiere und nehmen billigend gesundheitliche Schädigungen von Menschen in Kauf, um Subventionen zu

Struktur der Stromerzeugung in Deutschland 2014

gesamt: 610,4 Milliarden Kilowattstunden (Mrd. kWh)
Anteile in Prozent (Vorjahr in Klammern)



Stand: Dezember 2014

Hinweis: Der Gesamtanteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch lag 2014 bei 27,3 Prozent (Vorjahr: 25,4 Prozent).

Zu 5.: Laut Abschnitt 4.2 des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen in der derzeit gültigen Fassung handelt es sich bei den 30 MW um eine **Mindestanforderung**. Es trifft zu, dass die Stadt Emden die vom Land geforderte Mindestanforderung durch vorhandene Windenergieanlagen bereits erfüllt hat. Andere Gemeinden werden jedoch die geforderten MW nicht erfüllen können. Da durch die Flächenpotentialanalyse sowie durch weitere umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen nachgewiesen ist, dass die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Flächen für Windenergie geeignet sind, ist es sinnvoll dieses Potential auch zu nutzen. In den nachfolgenden BlmSchG-

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>generieren.</p> <p>6. Von der Stadt Emden wurde u.a. zu diesem Thema eine öffentliche Sitzung anberaumt. Nach meinem und auch dem Eindruck anderer Beteiligten wurde die Veranstaltung mit dem Ziel durchgeführt, neue Anlagen zu genehmigen und vorhandene (Forschungs- und Entwicklungs-) Anlagen auch über den Zeitraum der Forschung und Entwicklung beizubehalten. Ob bei der Stadt Emden ein Umdenken möglich ist, bleibt abzuwarten. In anderen (benachbarten) Kommunen ist das nach meinen Informationen durchaus möglich. Das zeigt auch die Vielzahl der bundesweiten Bürgerinitiativen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund halte ich den weiteren Ausbau der WKA in diesem Bereich für nicht vertretbar und bitte Sie, darüber nochmals nachzudenken. Einnahmen aus der Stromerzeugung sind sicherlich ein wichtiges, sollten aber nicht das alleinige Kriterium sein, zumal sie nur wenigen zufallen. Dem gegenüber hat die Mehrheit mit den Folgen einer "verspargelten" Landschaft zu leben.</p>	<p>Verfahren werden potentielle Beeinträchtigungen nochmals überprüft. Ein Vorhaben – so auch eine oder mehrere WEA mit Höhen > 50 m - ist u. a. immer dann nicht genehmigungsfähig und wird auch nicht genehmigt, wenn es nach den anzuwendenden fachrechtlichen Maßstäben schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen kann und nicht Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 BImSchG).</p> <p>Zu 6.: Die Errichtung von Windenergieanlagen kann nur über ein nach Baugesetzbuch festgelegtem Bauleitplanverfahren in einem Flächennutzungsplan planerisch vorbereitet werden. Es trifft zu, dass Windenergieanlagen, die zunächst als WEA für Forschung und Entwicklung genehmigt wurden, durch eine entsprechende Flächenausweisung SO Windenergie im Flächennutzungsplan „eingefangen“ werden können. Diese Vorgehensweise wird von der Plangenehmigungsbehörde (ArL in Oldenburg) befürwortet und empfohlen. WEA Standorte für Forschung und Entwicklung sind durch die BImSchG-Verfahren immissionsschutzfachlich und naturschutzschutzfachlich bereits geprüft und von daher kann in diesem Bereich eine entsprechende Flächendarstellung SO Windenergie vorgenommen werden, ohne dass schädliche Umweltauswirkungen (s. o.) zu besorgen sind.</p> <p>Zum Landschaftsbild siehe die Anmerkungen zu 2. und 4.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>3 Fam. Merkelbach, Fam. Rüter, Fam. Strohdiek, Fam. Fleßner, Fam. Reinema, Fam. Harms, Uphuser Meer, 21.05.2015 Frau Bockstiegel, 29.05.2015</p> <p>Wir als Anwohner des Uphuser Meeres, haben erfahren, dass weitere Windmühlen zwischen dem Uphuser Meer und dem Bansmeer, nördlich der A 31, gebaut werden sollen. Gegen diese Pläne möchten wir mit folgenden Begründungen Einspruch erheben:</p> <p>1. Lärmbelästigung 2. Schattenschlag</p> <p>3. Nähe zum Naturschutzgebiet Bansmeer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen sind auf der Grundlage einer Potentialstudie und umfangreichen naturschutzfachlichen und immissionsschutzfachlichen Untersuchungen ermittelt worden. Im Umweltbericht ist zudem eine ausführliche Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung erfolgt. Im Einzelnen sind die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf den Boden, auf das Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft, auf Kultur- und Sachgüter, auf den Mensch und die menschliche Gesundheit, die Wechselwirkungen, die Natura 2000-Gebiete, die Emissionen und Abfälle, Nutzung erneuerbarer Energien und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität betrachtet worden. Durch den vorsorglichen Mindestabstand von 600 m zwischen Wochenendhausgebiet und des SO Gebiets Nr.1 ist eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion für die Wochenendhausbesitzer sowie für Touristen nicht zu erwarten. Jedoch werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG – zur Ermittlung der konkreten Standorte – die einzelnen Auswirkungen wieder überprüft.</p> <p>Zu 1. und 2.: Im Rahmen der Flächenpotentialanalyse und der immissionsschutzfachlichen Untersuchung ist ein 600 m vorsorglicher Mindestabstand von WEA zum Wochenendhausgebiet zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenschlag ermittelt worden. Im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Verfahrens ist nachzuweisen, dass keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohnverhältnisse erfolgen werden.</p> <p>Die Genehmigungsfähigkeit einer WEA wird evtl. nur durch eine zeitweise Leistungsreduzierung verbunden mit einem geringeren Schallleistungspegel möglich sein.</p> <p>Zu 3.: Zum Naturschutzgebiet Bansmeer wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vom Rand des SO Gebiets Nr. 1 ein vorsorglicher</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>4. Nähe zum Naherholungsgebiet Uphuser Meer</p> <p>5. Verschandelung des Landschaftsbildes Die beiden im Bau befindlichen Anlagen sind schon jetzt riesig, obwohl sie noch nicht mal zur Hälfte fertig gestellt sind. Dabei befinden sie sich auf der anderen Seite der A 31. Wir meinen" dass die A 31 die absolute Grenze bleiben sollte. Alle Anlagen, die noch näher am Freizeitgebiet des Uphuser Meeres und des Bansmeeres wären, wären eine Wertminderung der Wochenendhäuser. Wir bitten Sie, diese Einwände bei Ihrer Planung zu berücksichtigen!</p>	<p>Mindestabstand von 300 m eingehalten. Im Rahmen des nachfolgenden BlmSch-Verfahrens für einen konkreten WEA Standort können etwaige Beeinträchtigungen durch Auflagen bzgl. der Bauzeiten oder bzgl. evtl. erforderlicher Abschaltzeiten vermieden werden.</p> <p>Zu 4.: Das Land Niedersachsen erwartet von den einzelnen Kommunen, dass die Möglichkeiten für die Errichtungen von WEA in den Gemeindegebieten ausgeschöpft werden, um die sogenannte „Klimawende“ herbeizuführen. Es lässt sich dabei nicht vermeiden, dass WEA an Wohngebiete oder an andere Nutzungen im Außenbereich heranrücken. Konkrete Abstandsvorschriften gibt das Land nicht vor, empfohlen werden 400 m zu Wohngebieten. Die Planung der Stadt Emden sieht stattdessen einen vorsorglichen Mindestabstand (der Fläche!) von 600 m vor. Allein durch diesen vorsorglichen Mindestabstand werden etwaige Beeinträchtigungen vermieden. Im nachfolgenden BlmSchG-Verfahren zur Ermittlung der konkreten Standorte werden die einzelnen Auswirkungen wieder überprüft. Etwaige Beeinträchtigungen können durch Auflagen bzgl. evtl. erforderlicher Abschaltzeiten vermieden werden.</p> <p>Zu 5.: Die visuelle Fernwirkung in den Sondergebieten geplanter Anlagen wird im Umweltbericht beschrieben. Der betroffene Raum weist eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Windenergieanlagen sollen sich durch farbliche Gestaltung in das landschaftliche Umfeld einfügen. Die landschaftliche Beeinträchtigung durch weit reichende visuelle Wirkungen ist zu kompensieren. Die konkreten Auswirkungen der einzelnen Anlagen auf das Landschaftsbild werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ermittelt.</p> <p>Das Land Niedersachsen erwartet von den einzelnen Kommunen, dass die Möglichkeiten für die Errichtungen von WEA in den Gemeindegebieten ausgeschöpft werden, um die sogenannte „Klimawende“ herbeizuführen. Es lässt sich dabei nicht vermeiden, dass WEA an Wohngebiete oder an andere Nutzungen im Außenbereich heranrücken. Konkrete Abstandsvorschriften gibt das Land nicht vor, empfohlen werden 400 m zu Wohngebieten. Die Planung der Stadt Emden sieht stattdessen einen vorsorglichen Mindestabstand (der Fläche!) von 600 m vor. Durch diesen großen Abstand sind alle evtl. Beeinträchtigungen so</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
	<p>reduziert, dass eine Wertminderung der Wochenendhäuser nicht prognostiziert werden kann. Das allgemeine Interesse der Windenergienutzung ist an dieser Stelle gegenüber dem Interesse der Wochenendhausbesitzer höher zu bewerten.</p>
<p>4 Familie Löschen, Uphuser Meer, 21.05.2015 Als Anwohner des o.g. Freizeitgrundstückes habe ich durch Zufall erfahren, dass weitere Windmühlen zwischen dem Uphuser Meer und dem Bansmeer (Naturschutzgebiete) also nördlich der A31 gebaut werden sollen???</p> <p>Gegen diese Pläne erhebe ich erst einmal Einspruch und zwar mit folgenden Gründen:</p> <p>1. Erhebliche Rotorgeräusche (Lärmbelästigung) 2. Ev. Schattenschlag bei Sonnenwetter.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen sind auf der Grundlage einer Potentialstudie und umfangreichen naturschutzfachlichen und immissionsschutzfachlichen Untersuchungen ermittelt worden. Im Umweltbericht ist zudem eine ausführliche Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung erfolgt. Im Einzelnen sind die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf den Boden, auf das Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft, auf Kultur- und Sachgüter, auf den Mensch und die menschliche Gesundheit, die Wechselwirkungen, die Natura 2000-Gebiete, die Emissionen und Abfälle, Nutzung erneuerbarer Energien und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität betrachtet worden. Durch den vorsorglichen Mindestabstand von 600 m zwischen Wochenendhausgebiet und des SO Gebiets Nr.1 ist eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion für die Wochenendhausbesitzer sowie für Touristen nicht zu erwarten. Jedoch werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG – zur Ermittlung der konkreten Standorte – die einzelnen Auswirkungen wieder überprüft.</p> <p>Zu 1. und zu 2.: Im Rahmen der Flächenpotentialanalyse und der immissionsschutzfachlichen Untersuchung ist ein 600 m vorsorglicher Mindestabstand von WEA zum Wochenendhausgebiet zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenschlag ermittelt worden. Im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Verfahrens ist nachzuweisen, dass keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohnverhältnisse erfolgen werden.</p> <p>Die Genehmigungsfähigkeit einer WEA wird evtl. nur durch eine zeitweise Leistungsreduzierung verbunden mit einem geringeren Schallleistungspegel bzw. durch automatische Schattenwurfabschaltung möglich sein.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>3. Verschandelung der Naturschutzgebiete</p> <p>4. Wertminderung der Freizeiteinrichtungen / Wochenendhäuser Die z.Zt.im Bau befindlichen Anlagen sind jetzt schon gewaltig überdimensioniert!!!</p> <p>5. Nach Fertigstellung passen sie wahrscheinlich auch nicht in die Landschaft. Ich meine, dass südlich der Autobahn die Grenze des Erträglichen erreicht ist und so sollte es auch bleiben.</p> <p>6. Außerdem habe ich Bedenken hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu Wohnhäusern und Autobahnen. Ich wünsche mir, dass diese Einwände berücksichtigt werden.</p>	<p>Zu 3.: Zum Naturschutzgebiet Bansmeer wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vom Rand des SO Gebiets Nr. 1 ein vorsorglicher Mindestabstand von 300 m eingehalten. Im Rahmen des nachfolgenden BlmSch-Verfahrens für einen konkreten WEA Standort können etwaige Beeinträchtigungen durch Auflagen bzgl. der Bauzeiten oder bzgl. evtl. erforderlicher Abschaltzeiten vermieden werden.</p> <p>Zu 4.: Im Grundstücksmarktbericht 2014 für Ostfriesland ist durch den Gutachterausschuss festgestellt worden, dass kein Zusammenhang zwischen Grundstücks- /Gebäudewert und Windkraftanlagen besteht. Das Land Niedersachsen erwartet von den einzelnen Kommunen, dass die Möglichkeiten für die Errichtungen von WEA in den Gemeindegebieten ausgeschöpft werden, um die sogenannte „Klimawende“ herbeizuführen. Es lässt sich dabei nicht vermeiden, dass WEA an Wohngebiete oder an andere Nutzungen im Außenbereich heranrücken. Konkrete Abstandsvorschriften gibt das Land nicht vor, empfohlen werden 400 m zu Wohngebieten. Die Planung der Stadt Emden sieht stattdessen einen vorsorglichen Mindestabstand (der Fläche!) von 600 m vor. Allein durch diesen vorsorglichen Mindestabstand werden etwaige Beeinträchtigungen vermieden. Im nachfolgenden BlmSch-Verfahren zur Ermittlung der konkreten Standorte werden die einzelnen Auswirkungen wieder überprüft. Etwaige Beeinträchtigungen können durch Auflagen bzgl. evtl. erforderlicher Abschaltzeiten vermieden werden.</p> <p>Zu 5.: Die visuelle Fernwirkung in den Sondergebieten geplanter Anlagen wird im Umweltbericht beschrieben. Der betroffene Raum weist eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Windenergieanlagen sollen sich durch farbliche Gestaltung in das landschaftliche Umfeld einfügen. Die landschaftliche Beeinträchtigung durch weit reichende visuelle Wirkungen ist zu kompensieren. Die konkreten Auswirkungen der einzelnen Anlagen auf das Landschaftsbild werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ermittelt.</p> <p>Zu 6.: Konkrete Abstandsvorschriften zu Wohnnutzungen gibt das Land nicht vor, empfohlen werden 400 m zu Wohngebieten. Im Rahmen der Flächenpotentialanalyse und der immissionsschutzfachlichen Untersuchungen</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>7. Außerdem würde eine bessere Mitarbeit mit den Anliegern zukünftig eine gute Grundlage sein, um solche geplanten Projekte humaner zu verwirklichen. Man sollte nicht immer den Interessen der Betreiber nachgeben. Ich möchte betonen, dass ich grundsätzlich für Windkraftanlagen bin, aber bei der Standortfrage sollte mit mehr Augenmaß verfahren werden.</p> <p>Ich erwarte eine schriftliche Stellungnahme ihrerseits zu meinen Ausführungen.</p>	<p>wurden die vorsorglichen Mindestabstände festgelegt (hier 600 m) sowie gesetzlich erforderliche Abstände (z.B. Nds. Fernstraßengesetz bzgl. Autobahn) berücksichtigt.</p> <p>Zu 7.: Bauleitplanverfahren werden gemäß Baugesetzbuch (BauGB) mit zwei Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen durchgeführt. Diese Beteiligungen werden ortsüblich als Bekanntmachungen in den Emdener Tageszeitungen EZ und OZ veröffentlicht. Bzgl. dieses Flächennutzungsplanverfahrens hat die Stadt Emden zusätzlich vor Beginn der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung eine Informationsveranstaltung durchgeführt, auf die durch Bekanntmachung und Pressemitteilung hingewiesen wurde.</p> <p>Die Ermittlung der Potentialflächen ergibt sich aus naturschutzfachlichen und immissionsschutzfachlichen Anforderungen, nicht aus Interessen von Windkraftbetreibern.</p>
<p>5 Freizeit- und Wassersportverein Uphuser Meer e.V., 01.06.2015</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1. Als offizieller Vertreter des am Uphuser Meer ansässigen Freizeit- und Wassersportvereins Uphuser Meer e.V. widersprechen wir im Namen der Mitglieder des Vereins in Teilen den öffentlich ausgelegten Planungsansätzen und -grundsätzen des o.g. Teilflächennutzungsplans „Windenergie Emden-Ost“.</p> <p>Der besagte Teilflächennutzungsplan sieht u. A. ein Sondergebiet für die Windenergienutzung (Aufstellung von mind. zwei Windkraftanlagen /WKA) direkt zwischen dem Uphuser Meer und dem Bamsmeer vor (nördlich der Autobahn). Das Uphuser Meer mit seiner Wochenendhausbebauung ist als Freizeit- und Naherholungsgebiet ausgewiesen und wäre durch die Aufstellung in unmittelbarer Nähe durch vielerlei Immissionen negativ betroffen.</p> <p>Die Aktualität der Referenzierung und damit die Schutzabstände zur Wohnbebauung werden angezweifelt.</p> <p>Die Bewertungen zum Immissionsschutz und deren Prüfung beziehen sich u. A. auf die „TA-Lärm“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) des</p>	<p>Zu 1.: Maßgeblich für den Schutz der Nachbarschaft und insbesondere die Wohnbebauung sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, die je nach Charakter des Siedlungsbereiches (z. B. reines oder allgemeines Wohngebiet, Dorf- oder Mischgebiet) für den Tag und die Nacht gestaffelt sind. Diese Immissionsrichtwerte stimmen nach wie vor auch mit den aktuellen Anforderungen der Weltgesundheitsorganisation überein. Unmittelbarer Maßstab ist also „das, was beim Bürger ankommt“ und das hat nur indirekt etwas mit der Anlagengröße zu tun. Die Anwendung der TA Lärm und weiterer technischer Regeln ist demzufolge korrekt.</p> <p>Die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen sind auf der Grundlage einer Potentialstudie und umfangreichen naturschutzfachlichen und immissionsschutzfachlichen Untersuchungen ermittelt worden. Im Umweltbericht ist zudem eine ausführliche Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung erfolgt. Im Einzelnen sind die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf den Boden, auf das Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft, auf Kultur-</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

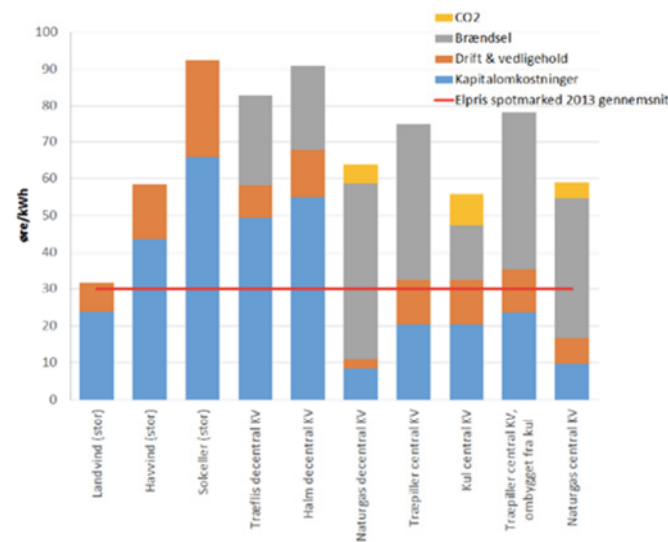
Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Bundes. Diese ist datiert mit dem 26.08.1998 nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.03.1974; aus einer Zeit von 40 – 50 m hohen WKA und nicht übertragbar auf die heutigen geplanten WKA.</p> <p>Gefordert werden ein größerer Abstand und die Anstrengung der sich bundes- und EU-weit durchsetzenden Entfernung zu jeglicher Wohnbebauung von 10-facher Anlagenhöhe. Es muss auf weitere, aktuellere Studien und Erkenntnisse zurückgegriffen werden. Auch wenn die Ergebnisse der Studien weitere Messungen fordern.</p> <p>2. Es wird die Anerkennung mindestens folgender Gesundheitsstudien gefordert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Machbarkeitsstudie 40/2014 vom Bundesumweltamt in der Wirkung von Infraschall. 2. „Der unhörbare Lärm“ von der Bundesanstalt für Geowissenschaften 3. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts „Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz“. 	<p>und Sachgüter, auf den Mensch und die menschliche Gesundheit, die Wechselwirkungen, die Natura 2000-Gebiete, die Emissionen und Abfälle, Nutzung erneuerbarer Energien und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität betrachtet worden. Durch den vorsorglichen Mindestabstand von 600 m zwischen Wochenendhausgebiet und des SO Gebiets Nr.1 ist eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion für die Wochenendhausbesitzer sowie für Touristen nicht zu erwarten. Jedoch werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG – zur Ermittlung der konkreten Standorte – die einzelnen Auswirkungen wieder überprüft.</p> <p>Es gibt weder in der EU noch bundesweit einheitliche Abstandsempfehlungen, dazu äußert sich der aktuelle Entwurf eines Windenergieerlasses für Niedersachsen ganz eindeutig.</p> <p>Zu 2.: Das Umweltbundesamt sieht bisher keine gesundheitlichen Risiken durch Infraschall von WEA. Infraschall entsteht vor allem bei Windkraftanlagen mit Strömungsabriss-Regelung ("Stall"); diese sind technisch veraltet und werden deshalb bereits seit einigen Jahren nicht mehr errichtet. In geringem Maße erzeugen auch moderne Anlagen mit Pitch-Regelung Infraschall. Diese Infraschallpegel liegen wegen der Vorsorgeabstände zur Bebauung jedoch deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen. Die Entfernung, die die TA Lärm zwischen Windkraftanlagen und Bebauung festlegt, ist deutlich größer. Wissenschaftlicher Konsens ist, dass der von Windkraftanlagen ausgehende schwache Infraschall keinen gesundheitsschädlichen Einfluss hat. Daher haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Thema Infraschall wird auch im Rahmen der BImSchG-Verfahren betrachtet werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt konstatiert in seiner Informationsschrift "Geräuschbelastung durch tieffrequenten Schall, insbesondere durch Infraschall im Wohnumfeld" (erschieden 2013) einen „deutlichen Mangel an</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

3. Allgemein ist allein durch die derzeitige Überschreitung der EEG Vorgaben und Mehrbelastung des deutschen Stromzählers mit einer Viertelmilliarde Euro der Planungsdruck unverständlich und deren Befürwortung besonders im Hinblick auf die möglichen gesundheitlichen Bedenken für die Wochenendhausbesitzer und die erholungssuchenden Freizeit- und Wassersportler am Uphuser Meer unverantwortlich.

umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall". Allerdings taucht das Wort Windkraft bzw. Windenergie an keiner Stelle auf. Eine Anfrage beim UBA ergab, dass sich diese Aussagen nicht auf Windenergieanlagen beziehen. Die Einschätzung des UBA bezieht sich vielmehr allgemein auf den gesamten Bereich der tieffrequenten Geräusche und des Infraschalls. Als Beispiele erwähnt das UBA im Text u.a. Klimaanlage und Pumpen. Es gibt bereits eine ganze Reihe von seriösen Studien, die sich umfassend mit dem Thema Windenergie und Infraschall befasst haben. Die Studienlage ist ausreichend gut, um das Thema beurteilen zu können. (Quelle: Landesumweltamt Baden-Württemberg, 2015).

Zu 3.: Windenergie hat das Potenzial, die preiswerteste Form der Stromerzeugung zu sein. Für Dänemark ist das bereits nachgewiesen:



Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>4. Zum Beispiel in Dänemark wurden sämtliche Windkraft-Vorhaben für ca. 2 Jahre gestoppt, um den wahrscheinlichen Infraschall mit einer Langzeitstudie zu untersuchen. Zumindest für die Zeit der Untersuchung der absoluten Unbedenklichkeit werden Sie aufgefordert, insbesondere die weitere Planung und die weitere Entscheidung zur Aufstellung von zwei WKA in unmittelbarer Nähe zum Uphuser Meer und zum Bansmeer zurückzustellen.</p>	<p>Zu 4.: Diese wiederholt aufgestellte Behauptung beruht auf einem Artikel des Wirtschaftsredakteurs Daniel Wetzel „Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank?“ der in der Zeitung DIE WELT am 02.03.2015 erschienen ist.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat den oben genannten Pressebeitrag der dänischen Botschaft in Berlin mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Diese hat am 27.04.2015 eine Antwort der dänischen Energieagentur übermittelt und klargestellt, dass die Aussagen des WELT-Artikels nicht bestätigt werden können. Im Einzelnen wird ausgeführt:</p> <p><i>„Der Ausbau der Windkraft stagniert nicht. Im Jahr 2014 wurden Onshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von 106 MW errichtet und Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt 29 MW demontiert. Es gab einen Rückgang beim Ausbau im Vergleich zum Jahr 2013, der unter anderem durch veränderte Tarifbestimmungen seit dem 01.01.2014 begründet werden kann.</i></p> <p><i>Anfang 2014 wurde eine Studie über den Zusammenhang zwischen Windrad-Geräuschen und Auswirkungen für die Gesundheit angefangen. Manche Kommunen warten mit der Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt, aber viele Kommunen planen weiterhin den Ausbau von Windkraft.</i></p> <p><i>An Hand der existierenden wissenschaftlichen Grundlagen gibt es keinen Beleg dafür, dass Windräder negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau hat deswegen bekanntgegeben, dass die Planung von Windrädern während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann.</i></p> <p><i>Das Kompetenzzentrum für Landwirtschaft und Pelztiere hat 2011 angegeben, dass Berichte über negative Auswirkungen für die Produktion von Nerzen – selbst bei einem Abstand von nur 200 Metern zu Windrädern – nicht vorliegen.“</i></p> <p>(Hinweis: Die dänische Energieagentur ist dem dänischen Ministerium für Klima, Energie und Bau zugeordnet. Die Übersetzung aus dem Dänischen erfolgte durch die dänische Botschaft, Berlin.) (Quelle: Landesumweltamt Baden-Württemberg, Apr. 2015)</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>6 Familie Ahrens, Uphuser Meer, 01.06.2015 Mit großer Betroffenheit haben meine Familie, Eltern und ich den Bau der riesigen neuen Windkraftanlagen an der Autobahn in der Nähe des Naherholungsgebietes Uphuser Meer und Bansmeer (Naturschutzgebiet) beobachtet und jetzt gehört, dass noch weitere Anlagen in unmittelbarer Nähe des Uphuser Meeres gebaut werden sollen. Ich selber bin von Anfang an gegen den Bau von Atomkraftwerken gewesen und finde es sogar gut, dass regenerative und Wind Energien in Ostfriesland genutzt werden. Bei diesen Anlagen ist allerdings jegliches Maß verloren gegangen! Neben den von den Anlagen ausgehenden Emissionen (Lärm / Schattenschlag etc.), verweisen wir ausdrücklich darauf, dass das Uphuser Meer als Naherholungsgebiet dient und dass bereits meine Eltern, meine Frau und ich und unsere Kinder diesen Ort wertschätzen, achten und lieben. Alleine das Bauvorhaben in diesem schützenswerten Bereich würde große Schäden anrichten. Haben Sie bedacht, wie viele Tiere, Vögel und Reptilien in genau diesem Baugebiet ansässig sind? Hiermit äußere ich als Bürger der Stadt Emden meine stärksten Bedenken gegen Ihr Bauvorhaben und lege mit dieser Mail Widerspruch ein. Über eine Nachricht würde ich mich sehr freuen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen sind auf der Grundlage einer Potentialstudie und umfangreichen naturschutzfachlichen und immissionsschutzfachlichen Untersuchungen ermittelt worden. Im Umweltbericht ist zudem eine ausführliche Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung erfolgt. Im Einzelnen sind die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf den Boden, auf das Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft, auf Kultur- und Sachgüter, auf den Mensch und die menschliche Gesundheit, die Wechselwirkungen, die Natura 2000-Gebiete, die Emissionen und Abfälle, Nutzung erneuerbarer Energien und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität betrachtet worden. Durch den vorsorglichen Mindestabstand von 600 m zwischen Wochenendhausgebiet und des SO Gebiets Nr.1 ist eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion für die Wochenendhausbesitzer sowie für Touristen nicht zu erwarten. Jedoch werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG – zur Ermittlung der konkreten Standorte – die einzelnen Auswirkungen wieder überprüft. Im Rahmen der Flächenpotentialanalyse und der immissionsschutzfachlichen Untersuchung ist ein 600 m vorsorglicher Mindestabstand von WEA zum Wochenendhausgebiet zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenschlag ermittelt worden. Im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Verfahrens ist nachzuweisen, dass keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohnverhältnisse erfolgen werden. Die Genehmigungsfähigkeit einer WEA wird evtl. nur durch eine zeitweise Leistungsreduzierung verbunden mit einem geringeren Schalleistungspegel möglich sein.</p>
<p>7 Eheleute Wurpts, Am Bansmeer, 02.05.2015 Bekanntlich haben die Stadtwerke Emden die Genehmigung für die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Errichtung von Windenergieanlagen mit direkter Nachbarschaft zu unserem Grundstück beantragt. Diesen Bauanträgen ist die Stadt Emden gefolgt. Gleichwohl die Mindestabstände die öffentlich-rechtlichen Vorschriften verletzen, hat das zuständige Bauamt den Anträgen der SWE entsprochen. Es dürfte bekannt sein, dass Windenergieanlagen durchaus auch schädliche Umwelteinwirkungen bewirken können, weshalb zu Recht darauf bestanden werden muss, dass die Mindestabstände bei der Bauleitplanung von mindestens 800 m einzuhalten sein dürften. Ohne nachvollziehbare, stichhaltige Begründung ist von diesen Mindestabständen, die im Übrigen europäischen Standards entsprechen, abgewichen worden. Nunmehr ist darüber hinaus eine Änderung der ursprünglichen Planung in unserer unmittelbaren Nachbarschaft beabsichtigt. Die neuen Flächen, die offenbar für die Ansiedlung von Windparks vorgesehen sind, rücken immer näher an unsere Wohnsiedlung heran. Mit der bereits stark störenden Autobahn A 31, den zwei bereits nahezu fertiggestellten Windrädern und den neuerlich geplanten Flächen für Windräder werden wir enteignet oder enteignungsgleich geschädigt bzw. benachteiligt, was nicht im Sinne der öffentlichen Hand sein kann. Niemand ist bisher an uns herangetreten und hat uns ernsthafte Vorschläge unterbreitet, wie diese enteignungsgleiche Gemengelage annähernd bürgernah aufgefangen werden soll. Wir protestieren entschieden und legen alle erdenklichen Rechtsmittel gegen die Umstrukturierung der Flächen ein.</p>	<p>Es gibt keine definierten Mindestabstände zwischen WEA und wohngenutzten Gebäuden, weder europa- noch bundesweit. Bei der Potentialstudie wurden Abstände - wie auf der Ebene der Flächennutzungsplanung üblich - so gewählt, dass die Zulassungskriterien des BImSchG, die im Genehmigungsverfahren im Detail zu prüfen sind, eingehalten werden. Entsprechende Prüfung ist auch für die beiden südlich der A 31 bereits genehmigten Anlagen (Forschung und Entwicklung) erfolgt, insoweit wurde von keinen einschlägigen Kriterien abgewichen!</p> <p>Das Wohnen im Außenbereich, das gem. § 35 BauGB nur ausnahmsweise in privilegierter Form zulässig ist, genießt einen geringeren Schutzanspruch als in reinen und allgemeinen Wohngebieten, weil es weitere im Außenbereich privilegierte Nutzungen dulden muss; hierzu zählen typischerweise u.a. Windkraftanlagen und Tierhaltungsbetriebe, da diese innerhalb eines Siedlungsbereiches (in der Regel) schlechterdings angesiedelt werden können und deshalb vom Gesetzgeber für den Außenbereich als sog. privilegiert zulässige Nutzungen deklariert worden sind. Somit sind diese o.g. privilegierten Nutzungen grundsätzlich zulässig, wenn die Zulassungskriterien des BImSchG eingehalten werden.</p> <p>Grundlage für die Aufstellung des räumlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie Emden-Ost“ ist eine Aktualisierung der aus 2003 stammenden „Standortpotenzialanalyse für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Emden“ (Froelich & Sporbeck 2003). Unter Einbeziehung eines Umweltsachverständigen und mit juristischer Begleitung hat das Büro Froelich & Sporbeck die stadtweite Potenzialanalyse aktualisiert und zusätzliche Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ermittelt (Froelich & Sporbeck 2013). Die Ermittlung der Potentialflächen geschah in mehreren Arbeitsschritten. Zunächst wurden die harten Tabuzonen festgelegt, die für die Windenergienutzung ungeeignet sind. Zudem erfolgte die Festlegung der abwägungsrelevanten weichen Tabuzonen, die nach städtebaulichen Vorstellungen die Errichtung von WEA von vornherein ausschließen. Nach Abzug</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>RA Grüßing für Eheleute Wurpts, Am Bansmeer, 18.03.2016 Zu der städtischen Bauleitplanung „Räumlicher Teilflächennutzungsplan – Windenergie Emden Ost“ trage ich im Namen und im Auftrage meiner Mandanten hiermit deren Bedenken vor. Das Vorhaben, soweit es realisiert wird, wird meine Mandanten in ihren Nachbarrechten verletzen. Es steht zu befürchten, dass die zukünftigen Windkraftanlagen die bereits vorhandene</p>	<p>der harten und weichen Tabuzonen verbleiben die Potenzialflächen. Diese sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den mit ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Erst auf dieser Stufe erfolgt die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse, nämlich wenn es darum geht, für die jeweilige Potenzialfläche im Wege der Abwägung zu entscheiden, ob sich auf ihr die Windenergie oder eine andere Nutzung durchsetzen soll.</p> <p>Die nach Anwendung dieser Kriterien verbleibenden Konzentrationsflächen, die weder den Bereichen mit ausschließender oder abwägungsrelevanter Zielentwicklung zuzurechnen sind, noch innerhalb definierter Abstandszonen zu solchen liegen, erlauben nach allgemeiner umwelt-, naturschutz- und immissionsschutzfachlicher Prüfung eine Errichtung von Windenergieanlagen ohne Abwägung mit konkurrierenden Nutzungs- und Schutzansprüchen. Sie bedürfen unbeschadet dessen der immissionsschutzrechtlichen Zulassung und des Nachweises, dass die entsprechenden fachrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.</p> <p>(ausführliche Ermittlung siehe Potentialstudie und Begründung zu diesem FNP) Eine umfangreiche umwelt-, naturschutz- und artenschutzfachliche Prüfung wurde durch das Büro Planungsgruppe Grün vorgenommen und ist dem Umweltbericht zu diesem Teil-FNP bzw. den Untersuchungsberichten von Planungsgruppe Grün zu entnehmen.</p> <p>In den einzelnen BImSchG-Verfahren für die einzelnen Windkraftanlagen wird die Einhaltung von nachbarschützenden Vorschriften z.B. Nachweis der Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm abgearbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe vorstehende Abwägungsempfehlung zur Stellungnahme vom 02.05.2015.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>optisch bedrängende Wirkung, die bereits von den errichteten Windanlagen ausgeht, bestärken werden. Auch wird eine erhebliche Beeinträchtigung von negativen Wirkungen durch Schall auf meine Mandanten einwirken. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass sich die bereits vorhandenen negativen Schattenwirkungen noch verschärfen werden. Mit der Errichtung dieses „Windparks“ wird die bereits überschrittene Grenze der Enteignung, die meine Mandanten hinzunehmen haben, welche sie bereits jetzt schon hinzunehmen haben, verstärkt. Bei einer gewissenhaften Abwägung zwischen den Interessen der Betreiber und den Interessenlagen meiner Mandanten, kann das Vorhaben auch nicht ernsthaft zur Realisation gelangen. Einer Erörterung der persönlichen Betroffenheit meiner Mandanten, stehen diese gemeinsam mit mir jederzeit zur Verfügung. Weiteren Vortrag Ihnen gegenüber behalte ich mir ausdrücklich vor.</p>	
<p>8 Herr Rosenboom, 04.06.2015 Im Borssumer und Widdelswehrster Hammrich ist durch Umspannwerk (im Bau) und den vorhandenen WEA's der Lebensraum vieler Tierarten eingeschränkt worden. Ganz abgesehen vom Landschaftsbild. Allein deshalb empfinde ich die vorhandenen WEA's schon jetzt als störend. Extrem stören der Schattenwurf und die Geräuschentwicklung von einigen WEA's. Trotz Einhaltung der gesetzlichen Abstände ist die Belästigung sehr groß. Bitte berücksichtigen Sie dieses bei Genehmigungen weiterer WEA 's.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen sind auf der Grundlage einer Potentialstudie und umfangreichen naturschutzfachlichen und immissionsschutzfachlichen Untersuchungen ermittelt worden. Im Umweltbericht ist zudem eine ausführliche Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung erfolgt. Im Einzelnen sind die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf den Boden, auf das Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft, auf Kultur- und Sachgüter, auf den Mensch und die menschliche Gesundheit, die Wechselwirkungen, die Natura 2000-Gebiete, die Emissionen und Abfälle, Nutzung erneuerbarer Energien und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität betrachtet worden. Durch den vorsorglichen Mindestabstand von 600 m zwischen Wochenendhausgebiet und des SO Gebiets Nr.1 ist eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion für die Wochenendhausbesitzer sowie für Touristen nicht zu erwarten. Jedoch werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG – zur Ermittlung der konkreten Standorte – die einzelnen Auswirkungen wieder überprüft.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
	<p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird mit „mittlerer Bedeutung“ eingestuft. Windenergieanlagen sollen sich durch farbliche Gestaltung in das landschaftliche Umfeld einfügen. Die konkreten Auswirkungen der einzelnen Anlagen auf das Landschaftsbild werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ermittelt.</p> <p>Das Wohnen im Außenbereich, das gem. § 35 BauGB nur ausnahmsweise in privilegierter Form zulässig ist, genießt einen geringeren Schutzanspruch als in reinen und allgemeinen Wohngebieten, weil es weitere im Außenbereich privilegierte Nutzungen dulden muss; hierzu zählen typischerweise u.a. Windkraftanlagen und Tierhaltungsbetriebe, da diese innerhalb eines Siedlungsbereiches (in der Regel) schlechterdings angesiedelt werden können und deshalb vom Gesetzgeber für den Außenbereich als sog. privilegiert zulässige Nutzungen deklariert worden sind. Somit sind diese o.g. privilegierten Nutzungen grundsätzlich zulässig, wenn die Zulassungskriterien des BImSchG eingehalten werden.</p> <p>Im Rahmen der Flächenpotentialanalyse und der immissionsschutzfachlichen Untersuchung ist ein 600 m vorsorglicher Mindestabstand von WEA zum Wochenendhausgebiet zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenschlag ermittelt worden.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Verfahrens ist nachzuweisen, dass keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohnverhältnisse erfolgen werden.</p> <p>Die Genehmigungsfähigkeit einer WEA wird evtl. nur durch eine zeitweise Leistungsreduzierung verbunden mit einem geringeren Schalleistungspegel möglich sein.</p>
<p>9 Herr und Frau Spormann, Uphuser Meer, 06.03.2016 mit diesem Schreiben möchte ich meine Bedenken zu den geplanten Windmühlen der o.g. Auslegung äußern. Große Sorgen bereitet mir die Vereinbarkeit der Bauten mit den umliegenden Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Naherholungsgebieten. Gerade das Bansmeer als speziell geschütztes Gebiet wird hier besonders in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen sind auf der Grundlage einer Potentialstudie und umfangreichen naturschutzfachlichen und immissionsschutzfachlichen Untersuchungen ermittelt worden. Im Umweltbericht ist zudem eine ausführliche Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der</p>

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Mitleidenschaft gezogen. Noch größere Sorge bereitet mir, dass offensichtlich meine Belange als Anlieger im Naherholungsgebiet am Uphuser Meer nicht berücksichtigt werden. Unser Meerhaus befindet sich in einem offiziell deklarierten Baugebiet. Dennoch werden die entsprechenden Abstände nicht eingehalten. Zur Info: Bei entsprechender Windrichtung sind die bereits errichteten Windmühlen deutlich zu hören und wirken sehr störend.</p>	<p>Planung erfolgt. Im Einzelnen sind die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf den Boden, auf das Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft, auf Kultur- und Sachgüter, auf den Mensch und die menschliche Gesundheit, die Wechselwirkungen, die Natura 2000-Gebiete, die Emissionen und Abfälle, Nutzung erneuerbarer Energien und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität betrachtet worden. Durch den vorsorglichen Mindestabstand von 600 m zwischen Wochenendhausgebiet und des SO Gebiets Nr.1 ist eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion für die Wochenendhausbesitzer sowie für Touristen nicht zu erwarten. Jedoch werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BlmSchG – zur Ermittlung der konkreten Standorte – die einzelnen Auswirkungen wieder überprüft. Auch die bereits errichteten WEA sind gemäß den Anforderungen des BimSchG geprüft worden und entsprechen den Vorgaben.</p>
<p>10 Herr Harms, Uphuser Meer, 17.03.2016 Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Teilflächennutzungsplan Windenergie Emden – Ost ein. 1. Gerade in dem sensiblen Bereich, wie dem Naturschutzgebiet am Bansmeer und dem Naherholungsgebiet am Uphuser Meer soll auf die Errichtung von Windkraftanlagen verzichtet werden. Die Artenvielfalt hat durch die Überschlickung in diesem Bereich extrem gelitten und sich bis heute noch nicht wieder erholt. Ziel muss es sein, die biologische Vielfalt in diesem Bereich wiederherzustellen. Durch die Errichtung von WKA's in diesem Bereich wird nur die Stadtwerke bzw. die Stadt Emden wirtschaftliche Vorteile erzielen, die Natur, die als schützenswertes Gut in vielen Bereichen tatsächlich Schutz verdient, wird verlieren. Auch diese Bereiche sind von einer Kommune mit all ihren Verantwortlichen - Rat und Verwaltung – als hohes Gut zu schützen. 2. Die „harten und weichen Tabuzonen“ (siehe Froelich & Sporbeck, Flächenpotentialanalyse für Windenergie) schließen durch Mindestabstände zu Wochenendhausansiedlungen (B-Plan D 56) und Naturschutzgebiet (Bansmeer) WKA's in dem vorgesehenen Bereich aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 1. Bei der Planung der Sonderbauflächen für die Windenergie sind alle umgebenden Flächen unterschiedlicher Nutzung (z.B. Wochenendhausgebiet Uphuser Meer, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Kompensationsgebiete, Leitungstrassen etc. berücksichtigt worden. Es wurden Vorsorgeabstände unter Anwendung des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgelegt, so dass durch die Planung keine Beeinträchtigungen für die Natur und Menschen zu erwarten sind. Zu 2. Die Flächenpotentialanalyse hat nach immissionschutz- und naturschutzfachlicher Betrachtung und nach Ermittlung von harten und weichen Tabuzonen im Ergebnis die SO Fläche 1 als mögliche Fläche für Windkraftanlagen ermittelt.</p>

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 und vom 16.02.2016 bis 18.02.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>3. Ungeklärt ist der Gänseüberflug in diesem Bereich. Dieser ist m.E. von nationaler Bedeutung.</p> <p>4. Ich halte den Faktor „Infraschall“ durch WKA`s und die dadurch hervorgerufenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen für bedenklich.</p>	<p>Zu 3. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen betrachten u. A. auch die Flugbewegungen von Gänsen und andern Vögeln.</p> <p>Zu 4. Das Umweltbundesamt sieht bisher keine gesundheitlichen Risiken durch Infraschall von WEA.</p> <p>Infraschall entsteht vor allem bei Windkraftanlagen mit Strömungsabriss-Regelung ("Stall"); diese sind technisch veraltet und werden deshalb bereits seit einigen Jahren nicht mehr errichtet. In geringem Maße erzeugen auch moderne Anlagen mit Pitch-Regelung Infraschall. Diese Infraschallpegel liegen wegen der Vorsorgeabstände zur Bebauung jedoch deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen. Die Entfernung, die die TA Lärm zwischen Windkraftanlagen und Bebauung festlegt, ist deutlich größer.</p> <p>Wissenschaftlicher Konsens ist, dass der von Windkraftanlagen ausgehende schwache Infraschall keinen gesundheitsschädlichen Einfluss hat. Daher haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Thema Infraschall wird auch im Rahmen der BImSchG-Verfahren betrachtet werden.</p>